



2021

JAHRES- BERICHT

**SOZIALE SICHERHEIT
IM KANTON THURGAU**

Zahlen – Fakten – Hintergründe

2021

NEWS-TICKER

JANUAR

Umsetzung der EL-Reform

Das Leistungsniveau erhalten, das Vermögen stärker berücksichtigen und die so genannten «Schwelleneffekte» verringern: Das sind die drei Hauptziele der seit dem 1. Januar 2021 in Kraft stehenden revidierten Gesetzgebung der Ergänzungsleistungen. Das SVZ konnte das Gesetz trotz anspruchsvoller Planung und Umsetzung erfolgreich einführen.

FEBRUAR

Einführung Vaterschaftsurlaub

Die Volksinitiative zur Einführung des Vaterschaftsurlaubs geht aufs Jahr 2017 zurück. Diese neue Versicherung wurde per 1. Januar 2021 in der ganzen Schweiz eingeführt. Sie betrifft einen zweiwöchigen bezahlten Urlaub, den erwerbstätige Väter in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes beziehen können. Bis Ende Februar gingen beim SVZ bereits 15 Anmeldungen für eine Vaterschaftsentschädigung ein.

MÄRZ

Corona Erwerbsersatzentschädigung

Nach einem Jahr Praxiserfahrung erweist sich die Corona Erwerbsersatzentschädigung als eine dynamische Versicherung. Sie hilft mit, die massiven wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für bestimmte gesellschaftliche Gruppen zu bewältigen. Der unterschiedliche Verlauf der Pandemie machte mehrfach Anpassungen der rechtlichen Grundlagen nötig. Sie mussten von der Ausgleichskasse jeweils rasch umgesetzt werden.

APRIL

Reorganisation

Der durchgreifende gesellschaftliche und politische Wandel betrifft vor allem auch das SVZ. Um die anstehenden Veränderungsprozesse wirtschaftlich und kundenfreundlich zu bewältigen, hat sich das SVZ auf den 1. April 2021 einer grundlegenden Reorganisation unterzogen. Die Geschäftsleitung wurde von sieben auf vier Mitglieder verkleinert. Gleichzeitig wurden die Bereiche Ausgleichskasse, Invalidenversicherung und Zentrale Dienste geschaffen.

MAI

Wechsel der Revisionsstelle

Das SVZ schrieb das Revisionsmandat der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse Ende 2020 öffentlich aus. Innert der Ausschreibungsfrist gingen beim SVZ sechs Offerten ein, wobei diejenige der BDO AG die vorgegebenen Kriterien am besten erfüllte. Somit erhielt die BDO AG im Mai den Zuschlag als neue Revisionsstelle.

JUNI

Strategie-Workshop

Alle fünf Jahre setzt sich das SVZ neue strategische Ziele. Die Geschäftsleitung bewertete an einem Workshop das bisher Geleistete und legte die neue Strategie für die nächsten fünf Jahre fest.

JULI

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Personen, die kurz vor dem Eintritt ins Rentenalter ihre Stelle verlieren, geraten oft in eine schwierige Lage. Das will das Bundesgesetz über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose seit Juli 2021 verhindern. Dazu dienen neue Überbrückungsleistungen. Sie berücksichtigen die jährliche und bedarfsabhängige Leistung sowie die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten.

AUGUST

Zielüberprüfungs- und Zielsetzungstage

Ein Blick zurück und ein Blick nach vorne: Wurden die Ziele des letzten Jahres erreicht und welche Ziele wollen wir uns für das nächste Jahr setzen? Diese Fragen beschäftigten die erweiterte Geschäftsleitung. Unter anderem wurde eine Analyse erstellt, welche die Stärken und Schwächen, aber auch die Chancen und Risiken des SVZ aufzeigte.

SEPTEMBER

Neu zweitägige Schulung der AHV-Zweigstellen

Das SVZ lädt neue AHV-Zweigstellenleiterinnen und AHV-Zweigstellenleiter seit diesem Jahr für zwei Tage anstelle eines Tages nach Frauenfeld ein. Im Mittelpunkt steht weiterhin die Einführung in die anspruchsvollen Aufgaben der AHV-Zweigstellen. Durch den zusätzlichen Tag steht mehr Zeit für den Austausch und den Praxisbezug zur Verfügung.

OKTOBER

Hauptrevision

Die BDO AG führte vom 25. bis 29. Oktober als externe Revisionsstelle erstmals die Hauptrevision bei der Ausgleichskasse durch. Die Ausgleichskasse bestand diese erfolgreich. Die Abläufe sowie die durch die Reorganisation entstandene Aufbauorganisation haben sich als zweckmässig erwiesen.

NOVEMBER

Kick-Off Partner & Partner AG

Eines der vier Unternehmensziele des SVZ fürs Jahr 2022 lautet «Durch zielgruppenspezifische Kommunikation steigern wir die Attraktivität des SVZ». Am 5. November traf sich die Geschäftsleitung zu einer Kick-Off-Sitzung mit der Kommunikations- und Marketingagentur «Partner & Partner». Sie ist spezialisiert auf Marketingdienstleistungen und Kommunikationsaktivitäten und wird das SVZ darin unterstützen.

DEZEMBER

Letzte Vorbereitungsarbeiten IV-Revision

Die IV-Stelle schloss die letzten Vorbereitungsarbeiten für die Weiterentwicklung der IV entlang der jüngsten Gesetzesrevision ab. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IV-Stelle bedeutet dies diverse Schulungen und Informationsveranstaltungen. Mit dem neuen Gesetz werden verschiedene neue Leistungen und ein neues Rentensystem eingeführt.

MAGAZIN

Seite 6	Für künftige Aufgaben neu aufgestellt Reorganisation des SVZ Thurgau
Seite 10	Interview mit AHV-Botschafterin Vanessa Schibli «Die AHV-Zweigstellen geben dem Sozialversicherungszentrum Thurgau ein Gesicht.»
Seite 12	Weiterentwicklung der Invalidenversicherung Invalidität vermeiden und Eingliederung fördern
Seite 15	Corona Erwerbsersatzentschädigung ist nach wie vor gefragt
Seite 16	Von der IV-Rente zum Informatiker Nach einer existenziellen Krise hat Tino Reissner in der Arbeitswelt wieder Fuss gefasst
Seite 18	Kooperationen senken die Kosten und stärken die Kompetenz Moderne Prozesse dank Gemeinschaftswerken

KENNZAHLEN

	Ausgleichskasse / IV-Stelle
Seite 22	Über 556 Millionen CHF Einnahmen Entwicklung der Beitragseinnahmen
Seite 23	Über 51'000 Mitglieder Mitgliederstruktur
Seite 24	Beitragsbezug
Seite 25	1.3 Milliarden CHF Leistungen
Seite 26	AHV / IV EO / MSE / VSE / BUE
Seite 27	Steigende Anzahl von Beziehenden Konstant hohe Anmeldezahlen
Seite 28	73 Millionen CHF Familienzulagen Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen
Seite 29	Krankheits- und Behinderungskosten zur Ergänzungsleistung Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
Seite 30	Pflegefinanzierung (PF) Bearbeitung der IV-Gesuche
Seite 31	Berufliche Eingliederungsmassnahmen Rentenentscheide
Seite 32	Zusprachen weiterer Leistungen Rechnungen für über 74 Millionen CHF geprüft
	Rechtsdienst
Seite 33	Einsprache- und Vorbescheidverfahren
Seite 34	Beschwerdeverfahren beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht

CORPORATE GOVERNANCE

Seite 36	Ausgleichskasse Thurgau	Seite 40	Rechnungen und Bilanz
Seite 38	IV-Stelle	Seite 41	Ausgleichskasse
Seite 39	Familienausgleichskasse	Seite 42	IV-Stelle
		Seite 43	Familienausgleichskasse
		Seite 43	Organigramm/Dank

STETIG WACHSENDER FÄCHER VON SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN



Geschätzte Leserinnen, geschätzter Leser

Die soziale Sicherheit ist ein Grundbedürfnis von uns allen. Sie zählt daher zu den wichtigsten Aufgaben eines Staates. Selbst in einem kleineren Land wie der Schweiz geht es dabei um viele Milliarden von Franken für Millionen von Menschen.

Wie Sie wahrscheinlich wissen, existiert in der Schweiz nicht «die eine» Sozialversicherung, sondern es sind über zehn unterschiedliche Versicherungszweige. Die einzelnen Leistungen der sozialen Sicherheit innerhalb dieser Zweige werden überdies immer vielfältiger und breiter. Nach der umfassenden Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen per Anfang 2021 wurde auf diesen Jahresbeginn hin das Gesetz über die Invalidenversicherung tiefgreifend revidiert. Dabei wurden auch neue IV-Leistungen festgelegt. Kaum ist die Umsetzung dieser umfangreichen Gesetzesrevision gestemmt, steht bereits die nächste Herausforderung vor der Tür: die Revision des AHV-Gesetzes. Diese soll nicht nur die Leistungen, sondern auch

die Aufsicht über die Ausgleichskassen durchgreifend verändern.

Generell werden in letzter Zeit laufend neue Sozialversicherungsleistungen geschaffen. Dabei denke ich nicht nur an die Corona Erwerbsersatzentschädigung. Per 1. Juli 2021 wurden beispielsweise neu die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) eingeführt. Sie sollen die Existenz von Personen sichern, die kurz vor dem Erreichen des Rentenalters ihren Arbeitsplatz verloren haben. Zurzeit sind die Verwaltungskosten für diese ÜL aber noch höher als die tatsächlichen Auszahlungen. In der zweiten Jahreshälfte 2021 gingen dazu beim SVZ Thurgau erst 35 Anmeldungen ein, wovon sieben Personen einen Anspruch auf die neue Leistung begründeten und insgesamt rund CHF 54'000 ausbezahlt erhielten. Ebenfalls seit dem 1. Juli 2021 haben Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen, Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen. Solche Entschädigungen waren in unserem Kanton im letzten Jahr mit gesamthaft weniger als CHF 20'000 aber noch sehr gering. Eine weitaus höhere finanzielle Belastung bedeutet im Vergleich dazu die Anfang 2021 eingeführte Vaterschaftsentschädigung. Im letzten Jahr zahlte der Kanton Thurgau dafür bereits mehr als eine Million Franken aus.

Mit der Einführung dieser neuen Sozialversicherungen hat sich die Zahl neuer Leistungsgattungen offenbar noch nicht erschöpft. So hat die Bundesversammlung am 1. Oktober 2021 der Vorlage für einen zweiwöchigen Urlaub bei der Adoption von Kindern unter vier Jahren zugestimmt. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat die

daraus fliessende Adoptionsentschädigung noch in diesem Jahr in Kraft setzen wird. Da im Jahr 2020 schweizweit lediglich 33 Kinder unter vier Jahren adoptiert wurden, rechnet das SVZ für den Kanton Thurgau aktuell mit wenigen Anmeldungen pro Jahr.

Wie Sie sehen, wurden in der Schweiz in-nerter kurzer Zeit viele zusätzliche Sozialversicherungsleistungen eingeführt sowie bei bestehenden Sozialversicherungen umfangreichere Anpassungen vorgenommen. Wir mussten daher im letzten Jahr zahlreiche Abläufe anpassen, ja teilweise sogar vollständig neu schaffen. Das SVZ erweist sich dadurch als bunter und stetig wachsender Fächer von Sozialversicherungen. Mit jeder neuen Leistungsart kommen auf das SVZ neue Aufgaben zu. Diesen Zusatzaufwand leisten wir mit Blick auf das Wohl der Thurgauer Bevölkerung weiterhin mit höchster Motivation.

Damit das SVZ für die Zukunft bestens gerüstet ist, hat es sich im vergangenen Jahr einer durchgreifenden Reorganisation unterzogen. Es wurden die Bereiche Ausgleichskasse, Invalidenversicherung und Zentrale Dienste geschaffen und die Geschäftsleitung von sieben auf vier Mitglieder verkleinert. Ich bin mir sicher, mit dieser neuen Zusammensetzung für die nächsten Jahre ein solides Fundament gelegt zu haben, um Ihnen sämtliche Sozialversicherungsleistungen weiterhin kundenfreundlich und kompetent anbieten zu können – unabhängig davon, wie bunt und gross der Fächer an Leistungen noch ausfallen wird.


Andy Ryser, Direktor

Reorganisation des SVZ Thurgau

FÜR KÜNFTIGE AUFGABEN NEU AUFGESTELLT

Personelle Wechsel und laufende Gesetzesrevisionen auf Bundesebene gaben den Anstoss für eine tiefgreifende Reorganisation des SVZ Thurgau. Am 1. April 2021 ist die neue Organisationsstruktur in Kraft getreten.

Nichts ist so beständig wie der Wandel. Zahl und Umfang der Aufgaben nehmen zu. Es verändern sich die Gesellschaft, die Arbeitswelt und auch die persönlichen Erwartungen der Menschen. Gleichzeitig werden laufend neue Gesetze beschlossen und in Kraft gesetzt. Das nimmt auch Einfluss auf eine Organisation wie das SVZ Thurgau und macht von Zeit zu Zeit durchgreifende Anpassungen nötig.

Mit einem motivierten Team der Bevölkerung einen erstklassigen Service bieten

Mit der sorgfältig geplanten, von Regierungsrat Urs Martin begleiteten und per 1. April 2021 umgesetzten Reorganisation hat sich das SVZ neu aufgestellt. Mit der neuen Organisationsstruktur ist es in der Lage, die künftigen Anforderungen in guter Qualität zu erfüllen. Oberstes Ziel bleibt, mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bevölkerung des Thurgaus einen erstklassigen Service zu bieten.

Zu Beginn wurde die bestehende Struktur unter die Lupe genommen. Dabei stellte sich heraus, dass der Direktor einen zu breiten Führungsraum abdecken musste. «Bei mir waren zu viele Bereiche angesiedelt», erklärt Andy Ryser, Direktor des SVZ. «Als Mitglied zahlreicher Gremien bin ich von Amtes wegen sehr oft ausser Haus. Zu oft, um gleichzeitig im eigenen Haus präsent zu sein und die bis dahin zehn direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.» Zusätzlich nahmen auch die zahlreichen und teilweise umfangreichen Gesetzesänderungen direkt Einfluss auf die Organisationsstruktur und die Abläufe. Dies und der steigende Verwaltungsaufwand legten eine durchgreifende Reorganisation nahe.

Neue Struktur mit vierköpfiger Geschäftsleitung bewährt sich in der Praxis

Seit dem 1. April 2021 ist das SVZ Thurgau neu in drei Bereiche gegliedert: die Ausgleichskasse, die IV-Stelle und die Zentralen Dienste. Die Bereichsleitungen bilden gemeinsam mit dem Direktor die Geschäftsleitung. Den drei Bereichen sind neun Abteilungen zugeteilt. Neu hinzugekommen ist die Abteilung «Kantonale Leistungen» im Bereich der Ausgleichskasse. Aus Sicht der Geschäftsleitung hat sich die Reorganisation von Beginn weg bewährt. Das Arbeitsklima in der neu zusammengesetzten Geschäftsleitung wird von dieser als «sehr offen und konstruktiv» beschrieben.



Die neue Geschäftsleitung des SVZ: Andy Ryser, Gabriela Wagner, Wolfgang Buck und Philipp Ryser (v.l.n.r.).



ANDY RYSER, DIREKTOR DIE AUFGABEN WERDEN WEITER WACHSEN

Was hat sich in Ihrem Arbeitsalltag seit der Einführung der Reorganisation verändert?

Die Reorganisation hat für mich eine spürbare Entlastung gebracht. Ich kann mir nun mehr Zeit für die Bereichsleitungen nehmen. Es gibt weniger Überschneidungen zwischen den Abteilungen und die Verantwortlichkeiten innerhalb der Abteilungen sind jetzt klarer geregelt.

Was hat Sie im letzten Jahr ausser der Reorganisation vor allem beschäftigt?

Nach der Revision der Ergänzungsleistungen auf Anfang 2021 mussten wir in diesem Jahr neben den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, dem Vaterschaftsurlaub, der Betreuungsschädigung und der Adoptionsentschädigung mit Hochdruck an der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV) arbeiten. Sie bringt seit Anfang 2022 grosse Veränderungen mit sich. So durfte ich unter anderem in der Arbeitsgruppe «Neufinanzierung IV» mitwirken, bei der wir die Finanzierung der IV-Stellen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung neu aushandelten.

Was gilt es im neuen Jahr anzupacken?

Die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung wird uns noch bis weit in das laufende Jahr hinein intensiv beschäftigen. Dann stehen auch grössere Herausforderungen im IT-Bereich an, die wir gemeinsam mit 18 weiteren Kantonen angehen. Da kommt also einiges auf uns zu, zumal auch die bestehenden Aufgaben weiter wachsen werden.

Weshalb?

Etwa aufgrund der demographischen Entwicklung. Die einstige «Babyboomer-Generation» tritt ins AHV-Alter ein. Also erwarten wir in den nächsten Jahren einen deutlichen Mehraufwand bei der AHV.

Was bedeutet für Sie ein «gutes Management»?

Es bedeutet für mich, ein Umfeld zu schaffen, worin sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motiviert und engagiert für das Wohl der Bevölkerung einsetzen können.

Ihr persönlicher Wunsch für 2022?

Eine noch wirksamere Impfung gegen «Covid-19» mit möglichst wenigen Nebenwirkungen.

GABRIELA WAGNER
BEREICH IV-STELLE
IMMER EINEN SCHRITT
WEITERGEHEN

Sie arbeiten seit über 20 Jahren beim SVZ. Was hat sich für Sie durch die Reorganisation verändert?

Im Gegensatz zu früher leite ich seit dem 1. April 2021 nicht nur eine Abteilung, sondern einen ganzen Bereich. Da ist also einiges hinzugekommen. Ich leite weiterhin meine bisherige Abteilung, bin nun aber auf der neuen Führungsstufe ebenfalls für die gesamte IV-Stelle verantwortlich. Die Verantwortung hat also deutlich zugenommen.

Das vergangene Jahr war somit eine grosse Herausforderung?

Ja. Die Invalidenversicherung war für mich zwar kein Neuland. Dennoch war das vergangene Jahr sehr anspruchsvoll. Neben dem Tagesgeschäft stand die Umsetzung einer grossen Revision an, die alle Bereiche der IV betrifft und sehr aufwendig ist. Zwar sind noch längst nicht alle Änderungen vollzogen, aber wir sind gut unterwegs. Das Zusammenfinden mit den zwei neuen Kollegen und ihre Aussensicht, die sie in unser Team hereingetragen haben, war zuweilen auch herausfordernd. Da wurden gewohnte Dinge aufgebrochen und verbessert.

Spüren Sie in der IV auch erste Auswirkungen der Pandemie – etwa in Bezug auf Long-Covid?

Ja. Wir hatten bisher erst ein paar Einzelfälle. Aber es dürften sicherlich bald mehr werden. Die medizinische Abklärung wird eine neue Herausforderung sein. Wir müssen die Krankheit zu erst vertieft kennen lernen, um damit umgehen zu können.

Wie schafft man es, auch nach über 20 Jahren voll motiviert seiner Arbeit nachzugehen?

Ich bin über die Jahre an meinen Aufgaben gewachsen und konnte immer einen Schritt weitergehen, mich also weiterentwickeln. Motivation finde ich auch in der Zusammenarbeit mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie zu unterstützen, ist nicht nur herausfordernd, sondern auch befriedigend. Zudem erachte ich meine Arbeit als sinnvoll, denn die IV unterstützt Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Dabei geht es nicht nur um das Auszahlen von Renten – in vielen Fällen hat man auch sehr direkt mit Menschen zu tun. Es gibt Kundinnen und Kunden, die wir von Geburt an durch ihr Leben begleiten. Da ergeben sich sehr oft persönliche Beziehungen, die für mich sehr wertvoll und motivierend sind.



WOLFGANG BUCK
BEREICH AUSGLEICHSKASSE
FIT WERDEN
FÜR DIE ZUKUNFT

Sie sind seit dem 1. April 2021 beim SVZ Thurgau. Was war Ihr erster Eindruck, als Sie die Stelle antraten?

Beeindruckt haben mich als erstes meine neuen Mitarbeitenden. Sie haben mich alle sehr persönlich willkommen geheissen. Und dies durchaus mit viel Wohlwollen, Interesse und Hilfsbereitschaft. Das gab mir vom ersten Tag an ein positives Gefühl.

Sie waren zuvor Leiter der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich. Was hat Sie an der neuen Aufgabe im Thurgau gereizt?

Ich hatte mich für die Stelle beworben, weil es meine Leidenschaft ist, eine Organisation für die Zukunft fit zu machen. Dabei geht es mir nicht nur um die Anpassung von Strukturen und Prozessen. Noch wichtiger sind mir die Menschen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Stufen. Sie sind entscheidend dafür, dass die Entwicklung und Veränderung einer Unternehmung möglich wird.

Diese Leidenschaft muss in der Tat gross sein. Sie wohnen in der Nähe von Basel und haben somit den wohl längsten Arbeitsweg aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVZ.

Das ist so, mein Arbeitsweg beträgt täglich vier Stunden. Dennoch steige ich jeden Morgen voller Energie und in freudiger Erwartung in den Zug.

Inwiefern wurden Ihre Erwartungen bisher erfüllt?

In vielerlei Beziehung. Auch wenn es nicht immer gelingt, die Menschen im ersten Anlauf von einer Sache zu überzeugen oder ihre Gewohnheiten zu ändern, lernen wir, dass Veränderungen Zeit benötigen. Die Pandemie hat uns leider viele Einschränkungen auferlegt. Wir hatten bis jetzt nur begrenzte Möglichkeiten, uns in grösseren Gruppen auszutauschen.

Sie leiten den Bereich Ausgleichskasse und die Abteilung Kantonale Leistungen. Wie kommen Sie mit dieser Doppelbelastung zurecht?

Das ist tatsächlich eine Doppelbelastung, klar. Ich sehe darin aber auch viele positive Aspekte. So bin ich beispielsweise als Abteilungsleiter nicht nur näher bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch direkter konfrontiert mit den Problemstellungen des Tagesgeschäfts. Die Doppelbelastung hält sich allerdings in Grenzen, da ich auf die Unterstützung meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen kann.

Was war Ihr Highlight im letzten Jahr?

Die Rückmeldungen der Führungspersonen. Sie zeigen mir, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Wir glauben an den Erfolg und wollen diesen Weg daher trotz allfälliger Schwierigkeiten weitergehen.

PHILIPP RYSER
BEREICH ZENTRALE DIENSTE
AUF SPANNENDER
MISSION

Sie arbeiteten zuletzt in der Privatwirtschaft bei einer Softwarefirma. Seit dem 1. April 2021 sind Sie in einer öffentlich-rechtlichen Institution tätig, dem SVZ Thurgau. Ein Kulturschock?

Überhaupt nicht. Ich erlebte die Arbeitsatmosphäre vom ersten Moment an als inspirierend. Kolleginnen und Kollegen waren mir gegenüber sehr offen und die Gestaltungsfreiheiten in meiner Funktion als Leiter der Zentralen Dienste sind grösser als erwartet.

Was hat Sie bewogen, die Stelle zu wechseln?

Mich hat vor allem die Vielfalt der Themen gereizt – vom Personalwesen, über die Finanzen, den Rechtsdienst, das Servicecenter und die Infrastruktur bis hin zur IT. Diese Breite finde ich spannend, einiges ist auch neu für mich – wie etwa der Rechtsdienst und die Finanzen. Schliesslich ist es mir auch wichtig, dass meine neue Arbeit einen Sinn stiftet. Beim SVZ geht es nicht darum, möglichst viel Geld zu verdienen. Wir erfüllen einen Auftrag für die Bevölkerung und unterstützen dabei auch die Schwächeren. Das gefällt mir.

Die Zentralen Dienste sind so etwas wie das Herz einer Unternehmung. Sie sorgen dafür, dass die verschiedenen Abteilungen mit allem versorgt werden, was sie brauchen.

Genau. Bei unserem Service geht es um das Bereitstellen von Ressourcen zur richtigen Zeit an den richtigen Stellen, damit die Fachabteilungen ihre Aufgaben erfüllen können.

Alle reden von Digitalisierung. Was sind dabei die grössten Herausforderungen für eine Institution wie das SVZ Thurgau?

Das Ziel der Digitalisierung besteht darin, die Effizienz und damit die Qualität der Arbeit zu steigern. Nur wenn dies erfüllt wird, sollten Prozesse automatisiert werden. Eine Digitalisierung zum Selbstzweck kostet nur Geld und bringt keinen Mehrwert. Ein Formular, das man zwar am Computer ausfüllen kann, dann aber ausdrucken und per Post schicken muss, ist kein Fortschritt. Weil wir in die gemeinsame, landesweite Informatikumgebung der Sozialversicherungseinrichtungen eingebunden sind, sind wir nicht völlig autonom. Deshalb müssen wir zuweilen auch Kompromisse eingehen. Doch auch dies spart letztlich Kosten.

Was gibt Ihnen Befriedigung im Job?

Wenn ich im Home Office am Computer sitze, fragen mich meine Zwillingstöchter jeweils: «Papi, bist du wieder an einer spannenden Mission?» Stets vor neue Herausforderungen gestellt zu werden und dabei Neues zu lernen, erfüllt mich sehr und bringt mich weiter. Die Arbeit als «spannende Mission» zu sehen, gibt mir Befriedigung.

«DIE AHV-ZWEIGSTELLEN GEBEN DEM SOZIALVERSICHERUNGSZENTRUM THURGAU EIN GESICHT.»

AHV-BOTSCHAFTERIN MIT HERZ UND VERSTAND

Vanessa Schibli mag Menschen. Und ihren Job: Seit mehr als acht Jahren führt sie die AHV-Zweigstelle der Gemeinde Gachnang. Sie kennt einen Grossteil ihrer Kundinnen und Kunden persönlich und weiss, wo der Schuh drückt. Bei ihr laufen nämlich viele Fäden zusammen, denn sie führt auch die Einwohnerdienste oder die Krankenkassen-Kontrollstelle der 4600-Seelen-Gemeinde.

VANESSA SCHIBLI AHV-Botschafterin

Auf Augenhöhe mit den Kundinnen und Kunden: Vanessa Schibli führt die AHV-Zweigstelle der Gemeinde Gachnang

Sie machte ihr Flair für Administration zum Beruf: Vanessa Schibli schloss 2012 auf der Gemeindeverwaltung Rickenbach eine Lehre zur Kauffrau ab. Ins Berufsleben eingestiegen ist sie in einem Industriebetrieb in Bazenheid. Ein Jahr später packte sie die Chance als Leiterin der Einwohnerdienste auf der Gemeindeverwaltung Gachnang beim Schopf. Seitdem betreut sie in dieser auch die AHV-Zweigstelle. Diese hat in der Zwischenzeit stark an Bedeutung gewonnen. Darum hat Vanessa Schibli nochmals die Schulbank gedrückt und sich zur Sachbearbeiterin Sozialversicherungen edupool.ch weitergebildet.

Ihren Kundinnen und Kunden begegnet sie mit viel Herz und Sachverstand. Sie hört geduldig zu und findet im Dickicht von Daten, Fakten, Gesetzen und Formularen stets eine Lösung, die den Menschen und der Sache gerecht wird. Für sie sind es längst keine Papiertiger mehr, «denn die Fragen des Alters bewegen sich zusehends näher am eigenen Leben», erklärte Vanessa Schibli im Interview.

Worin besteht Ihre Hauptaufgabe auf der AHV-Zweigstelle?

Ich berate und unterstütze die Kundinnen und Kunden in nahezu allen Fragen der Sozialversicherungen. Also von den Anmeldeformularen und Merkblättern bis hin zu den Unterlagen etwa für die Prüfung ihrer Anmeldungen oder bei Anpassungen ihrer Dokumente. Gerne helfe ich auch den Beitragspflichtigen bei offenen Fragen weiter.

Gleichzeitig führen Sie auch die Einwohnerdienste. Ein Vorteil?

Ja, neben der AHV-Zweigstelle unterstehen mir auch die Einwohnerdienste. Darüber hinaus führe ich noch die Krankenkassenkontrollstelle, die etwa im Zusammenhang mit der Prämienverbilgung und der Versicherungspflicht wichtig ist. Mein Job ist also sehr abwechslungsreich. Er umfasst sogar die Hundekontrolle.

Die AHV-Zweigstellen sind sehr eng ans Sozialversicherungszentrum des Kantons Thurgau angebunden. Ist das zweckmässig?

Ja. Sehen Sie, in der Bevölkerung hört man häufig von «dem Kanton» oder «dem SVZ». Diese Institutionen wirken gross und unnahbar. Die AHV-Zweigstellen geben dem SVZ ein Gesicht und stellen die Verbindung zwischen der Bevölkerung und dem SVZ her. Im Alltag wissen die Kundinnen und Kunden oftmals nicht, an welche Stelle oder Person sie sich wenden können. Die AHV-Zweigstelle hilft hier weiter und bietet so einen persönlichen Service. Zudem pflegt man innerhalb der Gemeindeverwaltungen – gerade auch in kleineren Gemeinden – einen engen Kontakt mit den weiteren Abteilungen. Das Beschaffen von Unterlagen wird damit bedeutend einfacher.

Und welches sind die Herausforderungen als Verbindungsstelle zwischen den Kundinnen und Kunden und dem SVZ?

Bei komplexen Fällen kann die indirekte Kommunikation sehr aufwendig sein. Beispielsweise bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen. Hier werden in einem komplizierteren Fall Unterlagen durch das SVZ verlangt, und die AHV-Zweigstelle fordert diese ihrerseits beim Kunden ein. Wenn der Kunde nun Fragen hat, die ich als AHV-Zweigstelle nicht beantworten kann, muss ich mich selber zuerst beim SVZ erkundigen, bevor ich ihm eine Antwort geben kann. In solchen Konstellationen wäre die direkte Kommunikation zwischen dem Kunden und dem SVZ einfacher und zielführender. Solche Fälle kommen aber glücklicherweise nur selten vor.

Schätzen die Kundinnen und Kunden die Ansprechperson auf der Gemeinde?

Ja. Es erscheinen ja immer noch viele Kundinnen und Kunden persönlich am Schalter. Genau diesen kann die AHV-Zweigstelle

bereits erste Fragen beantworten oder etwa bei der Anmeldung von Leistungen behilflich sein. Mit dem SVZ würde der Kontakt wohl hauptsächlich via Post oder Telefon erfolgen. Daher glaube ich, dass der persönliche Kontakt von den Kundinnen und Kunden geschätzt wird.

Gibt es Aufgaben, die Sie besonders gerne machen?

Ja. Gerade der direkte Kontakt macht mir Freude. Wenn ich also den Kundinnen und Kunden weiterhelfen und auf ihre Fragen eingehen kann. Sehr oft stellen die Kundinnen und Kunden auch spannende Fragen, die ich zuerst abklären muss. Dies macht den Arbeitsalltag abwechslungsreich und ich lerne ständig dazu.

Und welche Aufgaben fordern Sie besonders heraus?

Es sind vor allem die komplexen Fragestellungen, die gleichzeitig mehrere Bereiche und Abteilungen betreffen. Beispielsweise bei einem Heimeintritt. In einen solchen Vorgang sind mehrere Sozialversicherungen und auch weitere Gemeindestellen involviert. Hier alles Relevante zu berücksichtigen und die Kundinnen und Kunden richtig zu beraten, ist anspruchsvoll.

Wie schätzen Sie die Unterstützung durch das SVZ ein?

Gut. In den letzten Monaten wurde die Betreuung der AHV-Zweigstellen durch das SVZ mit einer neu geschaffenen Stelle nochmals spürbar ausgebaut. Das Pflichtenheft, das gemeinsam mit dem Verband der AHV-Zweigstellen des Kantons Thurgau ausgearbeitet wurde, definiert neu alle wichtigen Aufgaben der AHV-Zweigstellen. Und die Fachteams des SVZ stehen bei Rückfragen kompetent und geduldig zur Verfügung. Sehen Sie, die Rolle der AHV-Zweigstellen hat sich in der Vergangenheit stark gewandelt. Als ich bei meinem Stellenantritt auch die AHV-Zweigstelle übernehmen durfte, spielte sie eher eine Nebenrolle. Damals habe ich die Unterlagen lediglich ans SVZ weitergeleitet, ohne diese genau prüfen zu können. Heute ist das anders. Dank meiner Weiterbildung zur Sachbearbeiterin Sozialversicherungen edupool.ch verstehe ich die Zusammenhänge besser und kann kompetenter beraten.

Sie haben vorhin erwähnt, wie wichtig für Sie der Kundenkontakt ist. Gibt es ein konkretes Erlebnis, das Ihnen in Erinnerung geblieben ist?

Kein konkretes Erlebnis, aber eine generelle Erfahrung. Es ist nämlich immer wieder schön, wenn Kundinnen und Kunden nach Abschluss einer Anmeldung oder beim Bescheid, eine Leistung zu erhalten, nochmals vorbeikommen und sich für die gelungene Beratung bedanken. Das sind die besonders schönen Momente. Aus ihnen schöpfe ich meine weitere Motivation. Ich freue mich, wenn wahrgenommen wird, dass ich in meinem Job das Beste gebe.

Invalidität vermeiden und Eingliederung fördern

WEITERENTWICKLUNG DER INVALIDENVERSICHERUNG

Die Invalidenversicherung hat in ihrem über 60-jährigen Bestehen schon viele Revisionen erfahren. Dabei hat sie sich von einer Renten- zu einer Eingliederungsversicherung entwickelt. Auch das auf den 1. Januar 2022 in Kraft getretene revidierte Gesetz zur «Weiterentwicklung der IV» verfolgt das Ziel, eine Invalidität zu vermeiden und die Eingliederung zu fördern.

Kinder und Jugendliche mit Geburtsgebrechen: engere Begleitung und gezielte Steuerung

Bei der Finanzierung von medizinischen Behandlungen bei Geburtsgebrechen wird die IV künftig die Kinder und ihre Familien besonders bei komplexen gesundheitlichen Einschränkungen enger begleiten. Dabei sollen die medizinischen Behandlungen mit anderen Leistungen der IV besser koordiniert werden, indem auch eine engere Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten angestrebt wird. Die aktualisierte Liste der anerkannten Geburtsgebrechen ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Darin wurden acht weitere, vor allem schwere Erkrankungen aufgenommen. Gleichzeitig konnten rund 45 Geburtsgebrechen, die dank des medizinischen Fortschritts leichter zu behandeln sind, von der Liste gestrichen werden. Sie werden künftig von der Krankenversicherung übernommen.

Jugendliche: Übergang von der Schule in die Ausbildung und ins Erwerbsleben gezielt unterstützen

Die IV wird Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen und speziell mit psychischen Beeinträchtigungen beim Übergang in eine erstmalige berufliche Ausbildung (Übergang I) und anschliessend ins Erwerbsleben (Übergang II) stärker unterstützen.

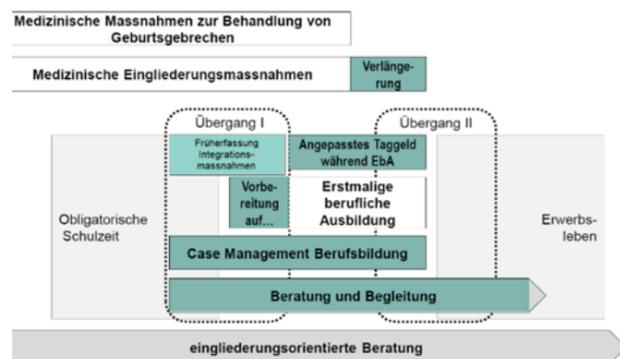


Abb. 1 IV-Massnahmen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum maximal 25. Altersjahr

Die künftigen IV-Leistungen werden um die Frühfassung und Frühintervention sowie um Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die erstmalige berufliche Ausbildung erweitert. Die Berufswahl und die erstmalige berufliche Ausbildung (vorzugsweise im ersten Arbeitsmarkt) werden durch vorbereitende Massnahmen gezielt unterstützt. Des Weiteren kann die IV bereits ab Beginn einer Massnahme den Anspruch auf ein Taggeld prüfen. Dadurch sind erstmals die gesundheitlich beeinträchtigten den gesundheitlich nicht beeinträchtigten Jugendlichen beim Ausbildungslohn gleichgestellt. Schliesslich soll der frühe und engere Einbezug aller Akteure die Zusammenarbeit stärken und die Kontinuität der Massnahmen gewährleisten.

Psychisch Beeinträchtigte: Beratung und Begleitung ausbauen

Für psychisch beeinträchtigte Personen wurden sowohl bestehende Massnahmen erweitert als auch neue Massnahmen definiert. In der Zusammenarbeit können alle Akteure von der Beratung der IV-Stelle profitieren.



Abb. 2 Eingliederungsprozess psychisch beeinträchtigter Personen

Eine Frühfassungsmeldung kann bereits bei drohender Arbeitsunfähigkeit erfolgen. Die Beratung und Begleitung durch die IV können Versicherte und Arbeitgebende ab der IV-Anmeldung bis zu drei Jahre über die letzte Massnahme hinaus in Anspruch nehmen. Die Zusprache von Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung wird damit flexibler und ist bei Bedarf mehrfach möglich. Parallel dazu können im ersten Arbeitsmarkt Coaching-Leistungen gewährt werden. Neu ermöglicht die Massnahme des Personalverleihs einerseits den versicherten Personen, weitere berufliche Erfahrungen zu sammeln und ihre Chancen auf

AUF EINEN BLICK: DIE ZIELE DER WEITERENTWICKLUNG DER IV

Stärkung des Eingliederungspotenzials und der Vermittlungsfähigkeit bei

- Kindern (0–13 Altersjahre)
- Jugendlichen und jungen psychisch erkrankten Versicherten (13–25 Altersjahre)
- Psychisch erkrankten Versicherten (25–65 Altersjahre)

- Engere Begleitung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und ihren Familien
- Überarbeitete Liste der Geburtsgebrechen
- Gezielte Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang zwischen Schule und Ausbildung sowie ins Berufsleben
- Ausweitung der Beratung und Begleitung für Personen mit psychischen Erkrankungen
- Ersatz des Stufen-Rentensystems durch ein stufenloses Rentensystem
- Verbesserung der Qualität und Transparenz bei der Durchführung von Gutachten
- Verstärkte Zusammenarbeit mit allen Akteuren wie Arbeitgebenden, behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Partnersicherungen sowie Sozialpartnern

eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen. Andererseits eröffnet sich den Arbeitgebenden die Möglichkeit, potenzielle künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter näher kennenzulernen.

Verstärkte Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten sowie Arbeitgebenden

Für eine direktere Zusammenarbeit und eine bessere gegenseitige Information werden behandelnde Ärztinnen und Ärzte künftig über die IV im Allgemeinen sowie über die Integrationsmassnahmen und die versicherungsmedizinische Sicht der IV informiert. Die geplante Entbindung der IV-Stelle von der in Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankerten Schweigepflicht gegenüber den behandelnden Ärztinnen und Ärzten erlaubt einen besseren Austausch mit der Ärzteschaft. Darüber hinaus wird die IV vermehrt Optimierungen gegenüber den Arbeitgebenden einbringen, was eine Eingliederung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch die Arbeitgebenden vereinfachen soll.

Verstärkte Regelung der Abklärungen und medizinischen Gutachten im ATSG

Im ATSG werden die Beteiligungsrechte der Versicherten und die Rolle der Durchführungsstellen für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt. Damit sollen die Transparenz und die Qualität der medizinischen Gutachten verbessert und möglichst einvernehmliche Gutachten erzielt werden. Um dies sicherzustellen, wird eine eidgenössische Kommission fortan Qualitätskriterien festlegen und deren Umsetzung in den IV-Stellen überwachen. Die von der IV beauftragten Sachverständigen werden von den IV-Stellen öffentlich gemacht. Ferner werden alle Gespräche zwischen dem Gutachter und der versicherten Person mittels Tonaufnahme dokumentiert und archiviert, sofern die versicherte Person keine anderslautende Anordnung trifft. Neu erfolgt neben den polydisziplinären nun auch die Vergabe der bidisziplinären Gutachten nach dem Zufallsprinzip über eine Informatik-Plattform. Um dem Anspruch an die Einvernehmlichkeit Rechnung zu tragen, müssen sich die Parteien auf Wunsch der versicherten Person im Einigungsverfahren auf einen gemeinsamen Vorschlag verständigen.

Stufenloses Rentensystem erhöht Anreiz zur Erwerbstätigkeit

Die Höhe des Rentenanspruchs für Neurentnerinnen und Neurentner wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente)
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 - 69 %	Die Rente entspricht dem Invaliditätsgrad ¹⁾
70 - 100 %	100 % (ganze Rente)

¹⁾ Beispiel: Bei einem IV-Grad von 54 % beträgt der Rentenanspruch 54 %.

Abb. 3 Stufenloses Rentensystem für Neurentner ab 1. Januar 2022

Laufende Renten werden dann nach dem neuen System berechnet, wenn sich bei einer Revision der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert und die versicherte Person per 1. Januar 2022 noch nicht 55 Jahre alt ist. Während einer Übergangsfrist von 10 Jahren werden die Renten von Versicherten unter 30 Jahren ins stufenlose Rentensystem überführt, sofern sie nicht schon im Rahmen einer ordentlichen Revision angepasst wurden.

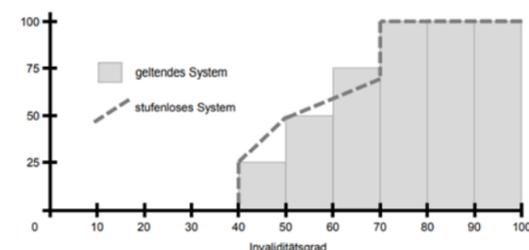
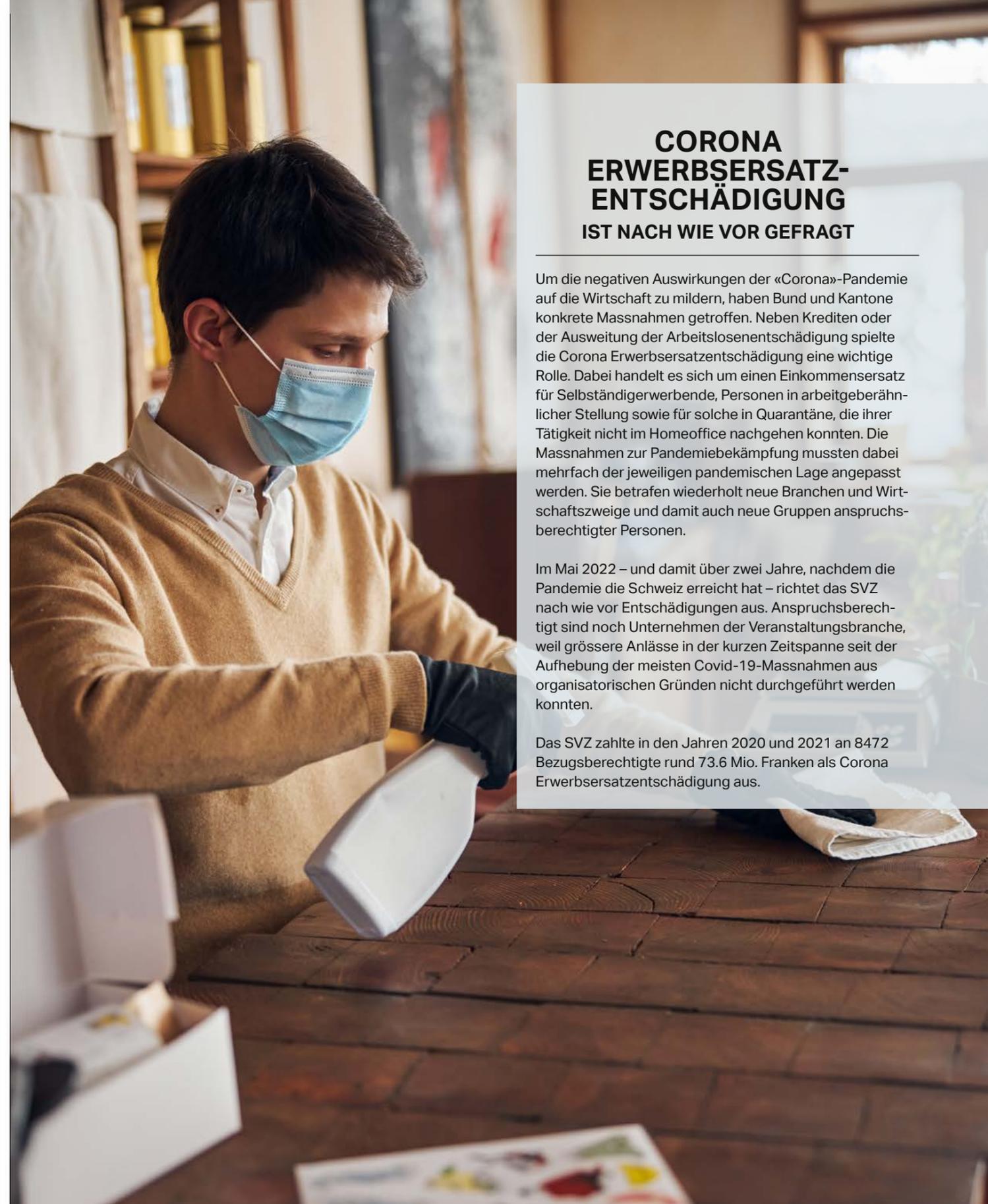


Abb. 4 Vergleich bisheriges und künftiges Rentensystem

Durch das neue stufenlose System werden die durch die bisherigen vier Stufen hervorgerufenen Schwelleneffekte auf das verfügbare Einkommen geglättet. Dies soll den Anreiz zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. die Erhöhung des Beschäftigungsgrades von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern fördern.

Unfalldeckung während einer Eingliederungsmassnahme

Neu besteht für alle Versicherten, die sich anlässlich einer IV-Eingliederungsmassnahme in einem Betrieb oder einer Institution befinden und in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen, ein Versicherungsschutz bei Berufs- oder Nichtberufsunfällen. Bei Vorliegen eines Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrags ist der Unfallschutz für die versicherte Person über den Unfallversicherer des Arbeitgebenden abgedeckt.



CORONA ERWERBSERSATZ-ENTSCHÄDIGUNG IST NACH WIE VOR GEFRAGT

Um die negativen Auswirkungen der «Corona»-Pandemie auf die Wirtschaft zu mildern, haben Bund und Kantone konkrete Massnahmen getroffen. Neben Krediten oder der Ausweitung der Arbeitslosenentschädigung spielte die Corona Erwerbsersatzentschädigung eine wichtige Rolle. Dabei handelt es sich um einen Einkommensersatz für Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie für solche in Quarantäne, die ihrer Tätigkeit nicht im Homeoffice nachgehen konnten. Die Massnahmen zur Pandemiebekämpfung mussten dabei mehrfach der jeweiligen pandemischen Lage angepasst werden. Sie betrafen wiederholt neue Branchen und Wirtschaftszweige und damit auch neue Gruppen anspruchsberechtigter Personen.

Im Mai 2022 – und damit über zwei Jahre, nachdem die Pandemie die Schweiz erreicht hat – richtet das SVZ nach wie vor Entschädigungen aus. Anspruchsberechtigt sind noch Unternehmen der Veranstaltungsbranche, weil grössere Anlässe in der kurzen Zeitspanne seit der Aufhebung der meisten Covid-19-Massnahmen aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden konnten.

Das SVZ zahlte in den Jahren 2020 und 2021 an 8472 Bezugsberechtigte rund 73.6 Mio. Franken als Corona Erwerbsersatzentschädigung aus.

Nach einer existenziellen Krise hat Tino Reissner in der Arbeitswelt wieder Fuss gefasst

VON DER IV-RENTE ZUM INFORMATIKER

Auf den psychischen Zusammenbruch folgte ein mehrmonatiger Klinikaufenthalt. Es gab Rückschläge, doch dann kam Tino Reissner zurück. Der ehemalige Plattenleger ist heute verantwortlich für den Online-Shop eines Thurgauer Unternehmens.

Konzentriert sitzt Tino Reissner in seinem Büro am Computer. Wer ihm das erste Mal begegnet, dem fällt es schwer zu glauben, dass dieser jugendlich wirkende Mittfünfziger vor nicht allzu langer Zeit in eine existenzielle Lebenskrise gestürzt war. Nach einem psychisch ausgelösten Zusammenbruch wurde er unter Blaulicht auf die Notfallstation gebracht und dann in die psychiatrische Klinik eingeliefert. Dort verbrachte er mehrere Monate. Es war der Tiefpunkt in seinem Leben.



Tino Reissner (r.) mit Cinzia Folino (m.) und Renato Jorge (l.), die ihm beide bei seiner Eingliederung wichtige Unterstützung boten.

«Irgendwann bin ich einfach umgekippt»

30 Jahre lang hatte Tino Reissner als Plattenleger gearbeitet – meist im Akkord. Als seine Knie «kaputt waren», machte er eine Weiterbildung in Betriebswirtschaft. Er fand eine Stelle als Schichtleiter in einem internationalen Logistikbetrieb. «Am Anfang ging alles gut», erinnert sich Reissner. «Mit der Zeit wurden der Termin- und Zeitdruck aber immer grösser.» Als Mitarbeiter kündigten, arbeitete er einfach noch mehr. «Mein Problem war, dass ich nicht Nein sagen konnte», blickt er zurück. «Am Schluss erledigte ich drei Jobs gleichzeitig und arbeitete 12 bis 14 Stunden am Tag.» Entspannung vom Stress suchte er im Alkohol. Doch dieser machte alles noch schlimmer. «Ich war gefangen in einer Abwärtsspirale», erinnert sich Reissner. «Irgendwann bin ich dann einfach umgekippt.»

Der erste Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik dauerte acht Wochen. Dann wurde er entlassen. Mit Unterstützung des SVZ Thurgau versuchte Reissner in der Arbeitswelt wieder Fuss zu fassen. Es zeigte sich jedoch, dass er dafür noch nicht über die nötige psychische Stabilität verfügte. Sein Zustand verschlechterte sich rapide. Erneut musste er in die Klinik. Diesmal für mehrere Monate.

Das zweite Mal wurde der Austritt minutiös und ohne Zeitdruck geplant. Die SVZ-Eingliederungsberaterin Cinzia Folino stand ihm unterstützend zur Seite. «Am Anfang ging es darum, Vertrauen aufzubauen», erzählt sie. «Dann haben wir gemeinsam mit den Ärzten, Therapeuten und Agogen eine Integrationsmassnahme entwickelt und nach einem Setting gesucht.» Anfang 2020 konnte Tino Reissner schliesslich im Ausbildungs- und Integrationsunternehmen «Brüggl» den ersten Schritt zurück in die Arbeitswelt wagen. Er erledigte Büroarbeiten am Computer und begann mit einem Pensum von 50 Prozent, das er kontinuierlich auf 80 Prozent steigern konnte.

Bei der Arbeit das richtige Mass und Tempo finden

«Eine Arbeit ohne Zeitdruck zu erledigen, war eine völlig neue Erfahrung für mich», sagt Tino Reissner. «Das musste ich erst lernen.» Cinzia Folino ergänzt: «Entschleunigung war ein wichtiges Thema. Tino Reissner hatte die Angewohnheit, sich und seine Mitarbeitenden zu überfordern. Seine Devise war: Mehr geht immer. Sollte es nicht zu einem weiteren Rückfall kommen, musste er zuerst lernen, bei der Arbeit das richtige Mass und Tempo zu finden.»



Tino Reissner am Arbeitsplatz

Nach fünf Monaten war Tino Reissner bereit für den nächsten Schritt. Mit der Manser Handwerkercenter AG in Arbon konnte eine Arbeitgeberin gefunden werden, bei der Tino Reissner im regulären Arbeitsmarkt wieder Fuss fassen konnte. Im Rahmen einer Integrationsmassnahme betreute ihn Cinzia Folino vom SVZ weiter, damit er seine Arbeits- und Leistungsfähigkeit weiter aufbauen konnte.

Der Hang zur Perfektion ist geblieben

Am Anfang sei er noch etwas skeptisch gewesen, sagt Reissner, als er im Juli 2020 die Stelle bei der Manser Handwerkercenter AG in Arbon angetreten habe. Die Kolleginnen und Kollegen seien ja wesentlich jünger gewesen als er. Doch dann sei alles überraschend gut gelaufen. Im April 2021 erhielt Reissner einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu 100 Prozent. Er ist verantwortlich für den Online-Shop, den er auf- und ausgebaut hat. Den Hang zur Perfektion hat er noch immer: Jedes Bild auf der Website will genau eingepasst werden, so wie die einzelnen Platten in seinem früheren Beruf. «Man kann es immer noch besser machen.»

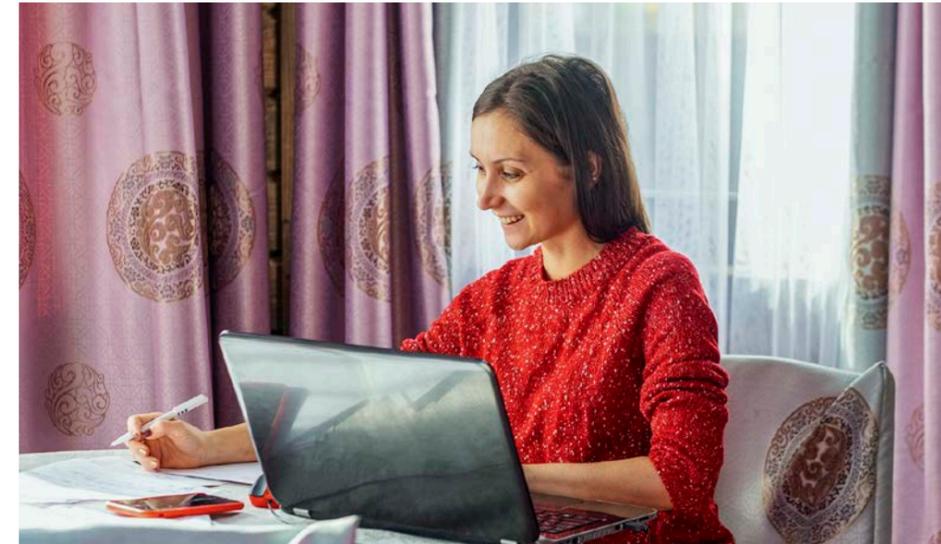
«Herr Reissner hat sich sehr schnell ins Team integriert», sagt sein direkter Vorgesetzter Renato Jorge. «Ich habe gewusst, dass ich ihn eher bremsen als antreiben musste. Doch es gab eigentlich nie Schwierigkeiten.» Auch der Geschäftsführer kann seinen Mitarbeiter nur loben. Er habe bei Tino Reissner von Anfang an ein gutes Gefühl gehabt. Er habe gleich gespürt, dass er einer sei, der weiterkommen wolle. «Längst nicht immer sind solche Bemühungen von Erfolg gekrönt», räumt er ein. Umso mehr freue er sich, wenn die Integration in den Arbeitsmarkt gelinge. Es komme immer auch auf die Person an. Und Tino sei ganz einfach ein «cooler Typ». Tino Reissner gibt das Lob gleich weiter: «Ohne Frau Folino hätte ich das nie geschafft. Ihr Anteil beträgt mindestens 70 Prozent.»

Moderne Prozesse dank Gemeinschaftswerken

KOOPERATIONEN SENKEN DIE KOSTEN UND STÄRKEN DIE KOMPETENZ

Das SVZ hat vielseitige Aufgaben zu erfüllen und benötigt dafür grosse Ressourcen. Damit diese effizient eingesetzt werden, beteiligt sich das SVZ an mehreren Gemeinschaftswerken. Das spart unnötige Kosten für zusätzliches Personal sowie für Hilfsmittel – etwa in der elektronischen Datenverarbeitung. Durch die enge Zusammenarbeit und Kooperation mit Partnern hat das SVZ einen Weg gefunden, seine Leistungen kompetent und gleichzeitig kosteneffizient anzubieten.

Das SVZ setzt alles daran, seine Leistungen effizient und zur vollsten Zufriedenheit seiner Kundinnen und Kunden zu erbringen. So müssen beispielsweise komplexe Gesetzesänderungen pünktlich und kostengünstig umgesetzt werden. Das schweizerische System mit seinen kantonalen Durchführungsstellen ist dezentral organisiert. Das hat grosse Vorteile, birgt aber auch einige Nachteile in sich. Letztere lassen sich durch eine zielgerichtete Zusammenarbeit auf nationaler und interkantonaler Ebene weitgehend kompensieren. Für eine dauerhafte Effizienzsteigerung engagiert sich das SVZ deshalb in mehreren Gemeinschaftswerken.



GEMEINSCHAFTSWERK 1 INFORMATIONSS- STELLE AHV/IV

www.ahv-iv.ch

Die Informationsstelle AHV/IV wurde 1985 als Verein gegründet. Ihre Kernaufgabe besteht in der Publikumsinformation über die Sozialversicherungen der ersten Säule. Sie erstellt und publiziert mehrsprachige Merkblätter sowie didaktisches Material und stellt dies den Ausgleichskassen und IV-Stellen in der ganzen Schweiz zur Verfügung. Ferner stehen der Öffentlichkeit sämtliche Textausgaben der Sozialversicherungsgesetze, ein Leitfadens zur ersten Säule sowie ein Wörterbuch der Sozialversicherungen über einen Webshop bei der Informationsstelle AHV/IV zur Verfügung. In den letzten Jahren wurden zudem elektronische Formulare sowie digital verfügbares Informationsmaterial aufbereitet. Inzwischen stehen auch Erklärvideos, elektronische Anmeldeformulare, etwa in Bereichen wie der EO, oder Chatbots parat.

GEMEINSCHAFTSWERK 2

eAHV/IV

www.eahv-iv.ch

Seit 2001 arbeiten alle Ausgleichskassen und die IV-Stellen der Schweiz im Bereich E-Business zusammen. Mit dem Verein «eAHV/IV» wurde schon 2004 die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit weiteren Partnern der Sozialversicherungen gelegt. «eAHV/IV» treibt die technologische Modernisierung der AHV/IV laufend voran und bringt damit vor allem den KMU spürbare administrative Erleichterungen. Die Anforderungen an die Sicherheit, Verfügbarkeit und auch die Vernetzung von Systemen sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Hier ist «eAHV/IV» ein wichtiger Partner für das Gesamtsystem der sozialen Sicherheit.

GEMEINSCHAFTSWERK 3

INFORMATIKGESELLSCHAFT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN (IGS)

www.igs-gmbh.ch

Schon Ende der 1970er-Jahre spannten die kantonalen Ausgleichskassen für die ersten Schritte in der «elektronischen Datenverarbeitung» (EDV) zusammen. Informatiksysteme und -programme für Sozialversicherungen kann man nämlich nicht irgendwo «ab Stange» einkaufen. Deshalb gründeten 1998 16 kantonale Sozialversicherungsanstalten und die AHV/IV aus dem Fürstentum Liechtenstein die IGS GmbH. Längst nutzen auch die Fachleute des SVZ Thurgau das papierlose «Workflow-System» der IGS.

Die Zeit zwischen der Verabschiedung einer Gesetzesvorlage und ihrer Einführung wird immer kürzer. Das stellt auch die Informatik vor grosse Herausforderungen. Es müssen nicht nur sämtliche Abläufe sauber und gesetzeskonform abgebildet werden. Auch an die Statistik werden immer höhere Anforderungen gestellt. Gerade diese Tools sind anspruchsvoll und häufig mit einem hohen Aufwand verbunden. Die IGS war als zuverlässige Partnerin stets in der Lage, die Herausforderungen im ICT-Bereich gut, zeitgerecht und gesetzeskonform zu meistern.



2021

KENN- ZAHLEN

556 Mio. CHF

VERSICHERUNGSBEITRÄGE

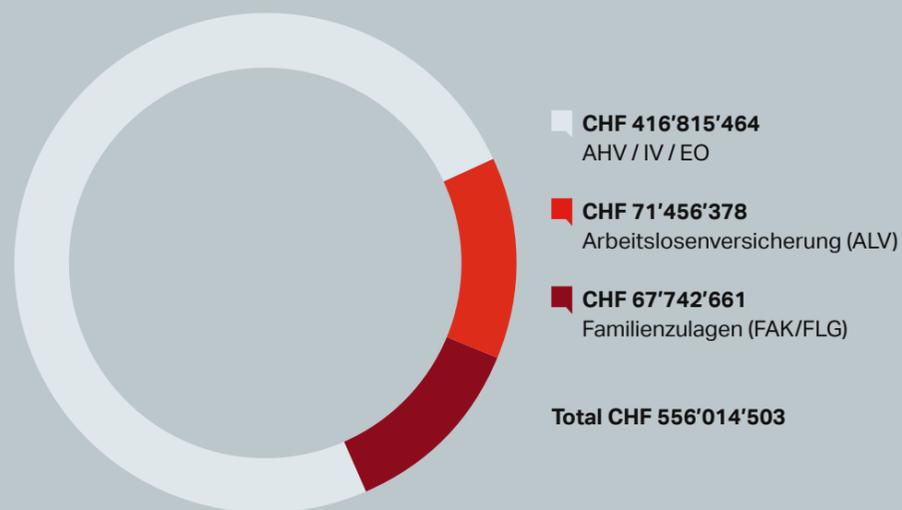
1'300 Mio. CHF

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

202 MITARBEITENDE

in 182.2 Vollzeitstellen am 31.12.2021

ÜBER 556 MILLIONEN CHF EINNAHMEN

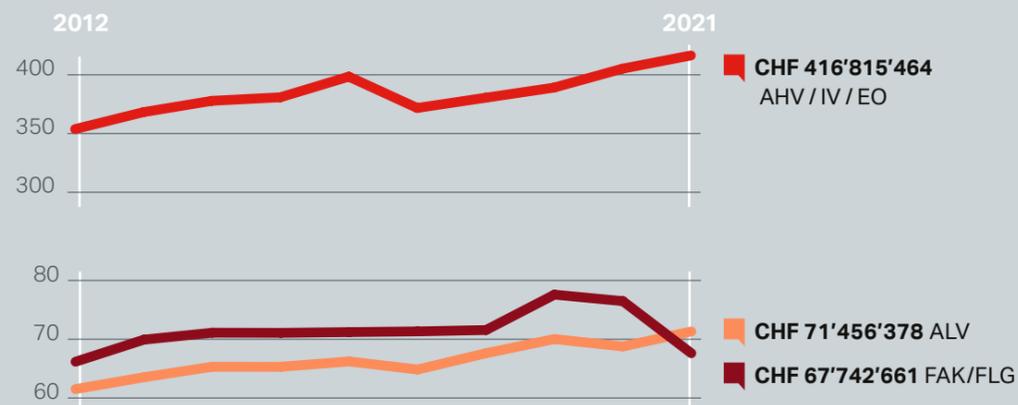


ÜBER 51'000 MITGLIEDER



Der Mitgliederbestand bei der kantonalen Ausgleichskasse setzt sich aus Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen zusammen. Bei den Arbeitgebenden handelt es sich um juristische Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften), Hausdienst- arbeitgebende und natürliche Personen (Selbständigerwerbende mit und ohne Personal).

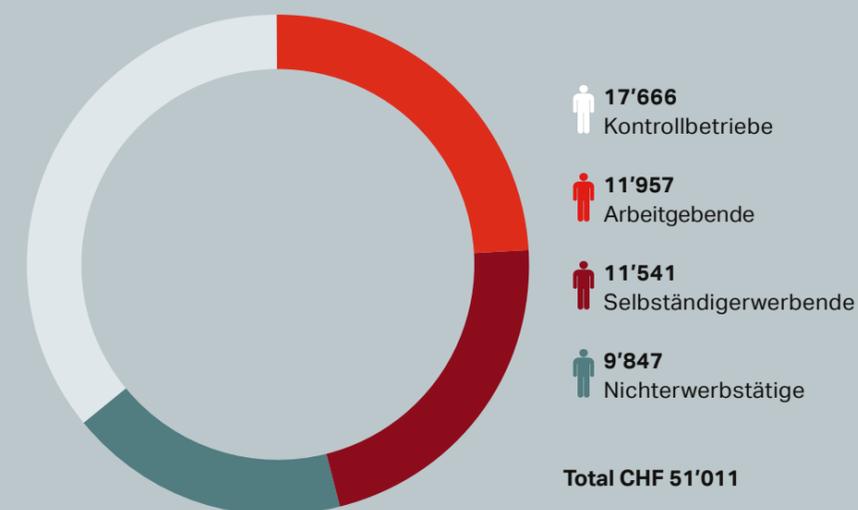
ENTWICKLUNG DER BEITRAGSEINNAHMEN



Die Beitragseinnahmen stiegen im Jahr 2021 marginal an. Beitragspflichtig sind alle erwerbstätigen Personen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres sowie nichterwerbstätige Personen, beispielsweise Studierende, ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Studierende, die gleichzeitig erwerbstätig sind, entrichten Beiträge ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Personen, die über das «AHV-Rentenalter» hinaus erwerbstätig bleiben, sind weiterhin beitragspflichtig, allerdings nur für den Teil, welcher CHF 1'400 pro Monat bzw. CHF 16'800 pro Jahr und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber übersteigt.

Die Beitragseinnahmen im Bereich der Familienzulagen (FAK/FLG) verringern sich im Vergleich zum Vorjahr, weil der Beitragssatz von 1.8 % auf 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens gesenkt wurde.

MITGLIEDERSTRUKTUR



Im Jahr 2021 hat der Mitgliederbestand zugenommen (Vorjahr: 50'202). Ausser bei den Nichterwerbstätigen wurde bei allen Mitgliederkategorien eine Zunahme verzeichnet. Bei den Kontrollbetrieben handelt es sich einerseits um Unternehmen (juristische Personen) ohne Personal und andererseits um Selbständigerwerbende (natürliche Personen) ohne Personal.

BEITRAGSBEZUG

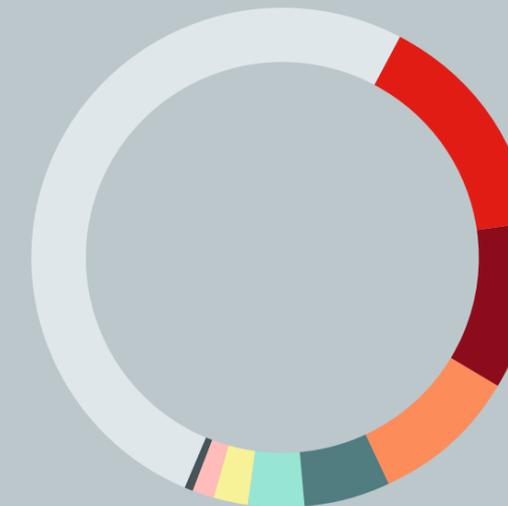


Die laufenden Renten und die anderen Leistungen von AHV, IV und EO werden nach dem Umlageverfahren finanziert, d.h. mit den Beiträgen (Einnahmen) werden die laufenden Leistungen (Ausgaben) gedeckt. Damit dieser Finanzierungsmechanismus gut funktioniert, haben die Ausgleichskassen einen zeitlich engen gesetzlichen Rahmen für den Beitragsbezug. Die Sozialversicherungsbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, wird spätestens nach 40 Tagen mittels gebührenpflichtiger Mahnung an den Auszustand erinnert. Nach 60 Tagen werden die Beiträge auf dem Betreibungsweg eingefordert. Verzugszinsen sind bereits nach 30 Tagen geschuldet.

Im Jahr 2021 wurden 12'981 Mahnungen verschickt und 3'903 Betreibungen eingeleitet. Für 2'443 Forderungen (Vorjahr: 2'636) musste ein Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt eingereicht werden.

Ausserdem hat die Ausgleichskasse in 54 Konkursen (Vorjahr: 57) ihre Forderungen geltend gemacht. Dabei verblieben in 20 Konkursen (Vorjahr: 21) mit einer Lohnsumme von total 3.3 Mio. Franken offene Beitragszahlungen. Sofern die AHV wegen Konkurses oder Betreuung zu Schaden kommt, müssen alle Verantwortlichen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsführung des Unternehmens mit einer Schadenersatzforderung rechnen. Im Berichtsjahr wurden 46 Schadenersatzforderungen (Vorjahr: 55) erlassen.

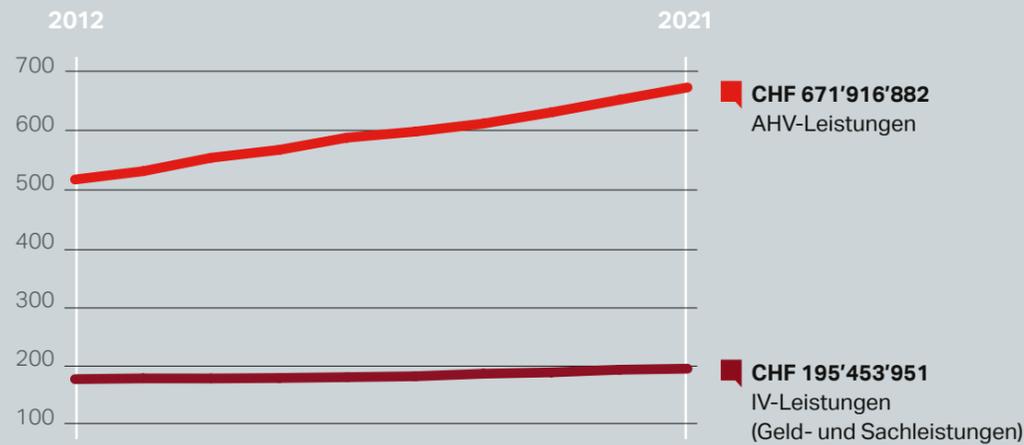
1.3 MILLIARDEN CHF LEISTUNGEN



- CHF 671'916'882**
AHV-Geldleistungen
- CHF 195'453'951**
IV-Leistungen
davon:
CHF 124'363'297 IV-Geldleistungen
CHF 71'090'654 IV-Sachleistungen
- CHF 142'720'523**
Prämienvorbilligungen
- CHF 125'285'334**
Ergänzungsleistungen
- CHF 72'977'391**
Familienzulagen (FAK/FLG)
- CHF 45'091'852**
Pflegefiananzierung
- CHF 28'196'489**
Corona Erwerbsersatzentschädigung
- CHF 19'281'396**
Erwerbsersatz
Mutterschaftsentschädigung
Vaterschaftsentschädigung
Betreuungsentschädigung
- CHF 54'776**
Überbrückungsleistungen

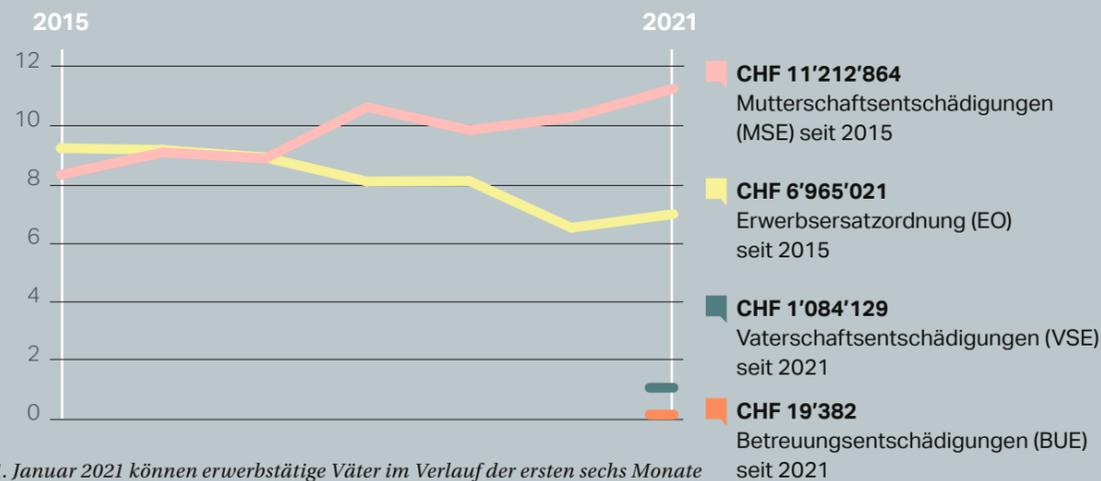
Total CHF 1'300'978'594

AHV / IV



Sowohl die AHV- als auch die IV-Ausgaben nahmen im Jahr 2021 weiter zu. Bei der AHV ist ein Ausgabenwachstum von 3.2 % zu verzeichnen, bei der IV ein solches von 0.9 %.

EO / MSE / VSE / BUE



Seit 1. Januar 2021 können erwerbstätige Väter im Verlauf der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes zwei Wochen Vaterschaftsurlaub beziehen. Für diesen besteht Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung der EO (Vaterschaftsentschädigung). Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen, haben seit 1. Juli 2021 Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von maximal vierzehn Wochen. Auch hier besteht Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung (Betreuungsentschädigung).

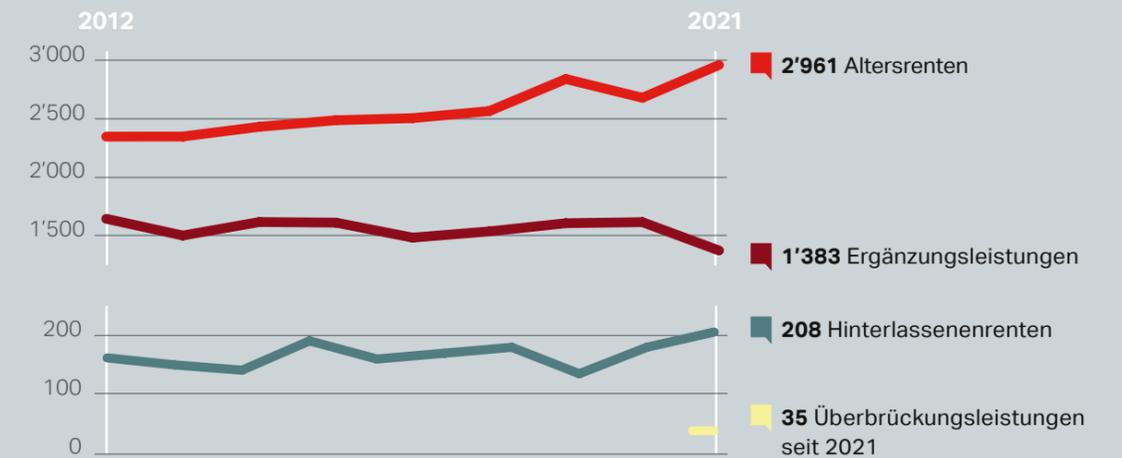
Im Jahr 2021 wurden gesamthaft über 19 Mio. Franken an Erwerbsersatzentschädigungen ausbezahlt (Vorjahr 16.7 Mio. Franken). Die Erhöhung erklärt sich zum einen durch die Einführung der neuen Leistungen für die Vaterschafts- und Betreuungsentschädigungen, zum anderen durch einen höheren Auszahlungsbetrag bei der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsentschädigung.

STEIGENDE ANZAHL VON BEZIEHENDEN



Wie in den Vorjahren hat sich die Anzahl der AHV-Leistungsbeziehenden erhöht. Der Zuwachs betrug 3.11 %. Demgegenüber hat sich die Anzahl der IV-Leistungsbeziehenden minim um 20 Personen verringert. Erneut – wenn auch nur geringfügig – ist die Anzahl der EL-Beziehenden gestiegen und zwar um 0.44 %.

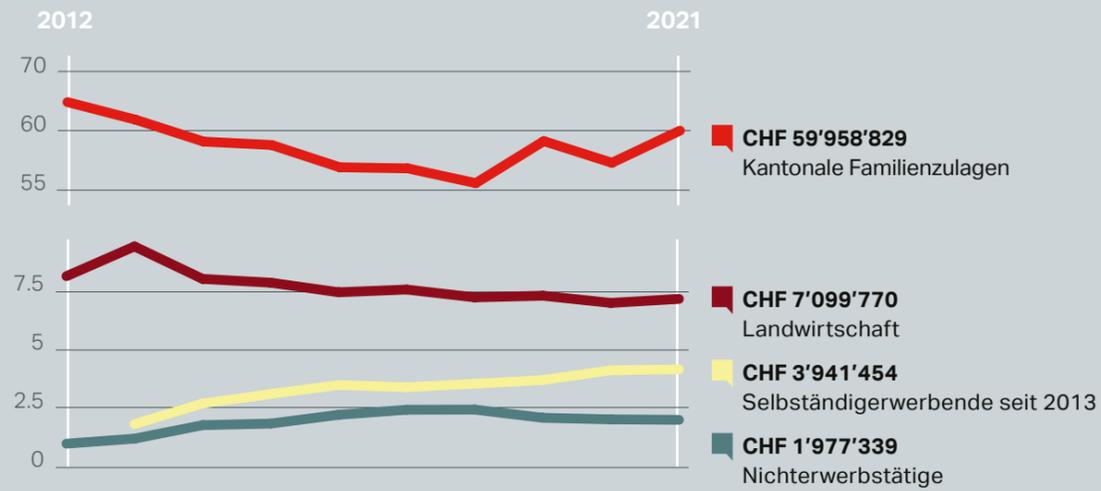
KONSTANT HOHE ANMELDEZAHLEN



Die AHV-Anmeldungen haben im Jahr 2021 um 10.44 % zugenommen. Auch bei den Hinterlassenenrenten verzeichnete die Ausgleichskasse einen Anmeldezuwachs um 14.29%. Bei den Anträgen für Ergänzungsleistungen kam es zu einer spürbaren Abnahme um 14.89%. Begründen lässt sich diese Entwicklung mit der Einführung der revidierten EL-Gesetzgebung per 1. Januar 2021. Seither sind Ergänzungsleistungen im Todesfall unter bestimmten Voraussetzungen rückerstattungspflichtig. Diese Gesetzesänderung führte eventuell zu einer grösseren Zurückhaltung bei der Antragstellung von Ergänzungsleistungen.

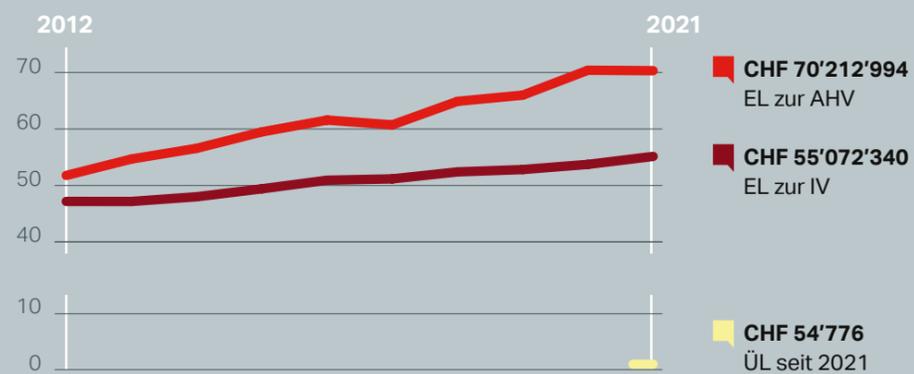
Am 1. Juli 2021 ist die Gesetzgebung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) in Kraft getreten. Seither sind insgesamt 35 Anmeldungen eingegangen. Per 31. Dezember 2021 verzeichnete die Ausgleichskasse sieben Bezüger.

73 MILLIONEN CHF FAMILIENZULAGEN



Die ausgerichteten kantonalen Familienzulagen für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende sowie für in der Landwirtschaft tätige Personen blieben in etwa konstant. Einzig die Auszahlung von kantonalen Familienzulagen für Arbeitnehmende erhöhte sich merklich. Dies liegt darin begründet, dass im Vergleich zum Vorjahr eine höhere Anzahl Personen Familienzulagen bezog und die Anzahl Kinder, die einen Anspruch auf Familienzulagen auslösen, gestiegen ist.

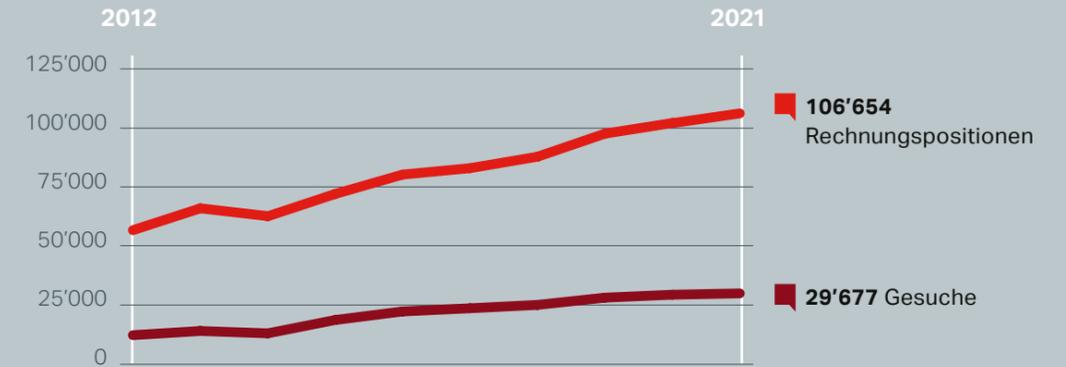
ERGÄNZUNGS- UND ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN



Gegenüber dem Vorjahr wurden im Berichtsjahr rund 1.07 % mehr Ergänzungsleistungen (EL) ausbezahlt, wobei Auszahlungen von EL zur AHV um 0.11 % zurückgingen. Demgegenüber wurde bei der Auszahlung von EL zur IV ein Zuwachs von 2.62 % verzeichnet.

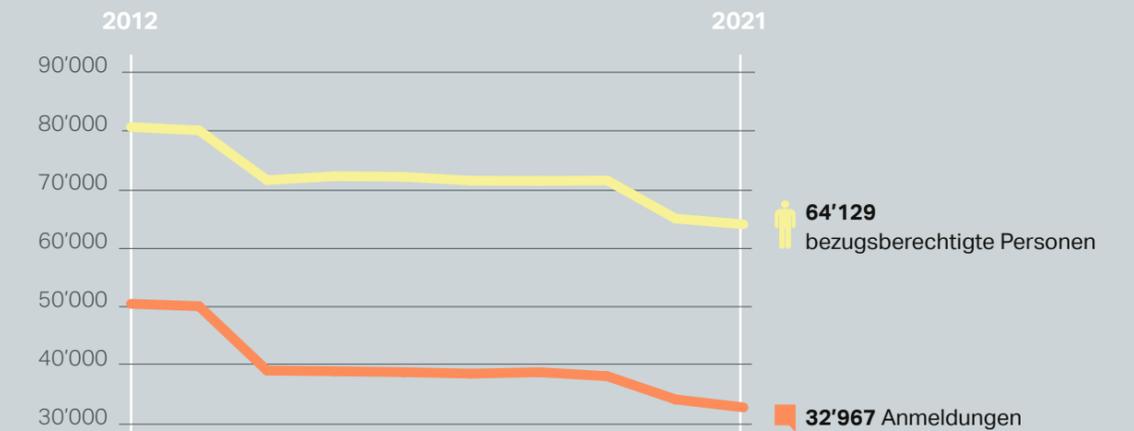
Von den per 1. Juli 2021 eingeführten Überbrückungsleistungen profitierten sieben Bezüger. Sie erhielten bis Ende 2021 gesamthaft CHF 54'776 ausbezahlt.

KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN ZUR ERGÄNZUNGSLEISTUNG



Die Anzahl der Gesuche um Übernahme von Krankheits- und Behinderungskosten zur EL (Arzt-, Pflege-, Hilfsmittelkosten etc.) ist um 1.93 % gestiegen. Dies zeigt sich auch bei den verarbeiteten Rechnungspositionen, bei welchen ein Anstieg von 4.28 % zu verzeichnen war.

INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)



Gesamthaft wurden die Daten von 64'129 IPV-bezugsberechtigten Personen bearbeitet. Die Zahl beinhaltet die IPV 2021 inklusive der Neubemessungen für die Vorjahre mit Anspruch aufgrund wirtschaftlich bescheidener Verhältnisse.

Der Bundesanteil an den IPV-Geldern im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen stellt auf die Versicherungszahlen und die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab. Die Beiträge von Kanton und Gemeinden betragen 56.17 % des Bundesbeitrags (2020: 58.3 %). Sie wurden von Gesetzes wegen je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden finanziert.

PFLEGEFINANZIERUNG (PF)



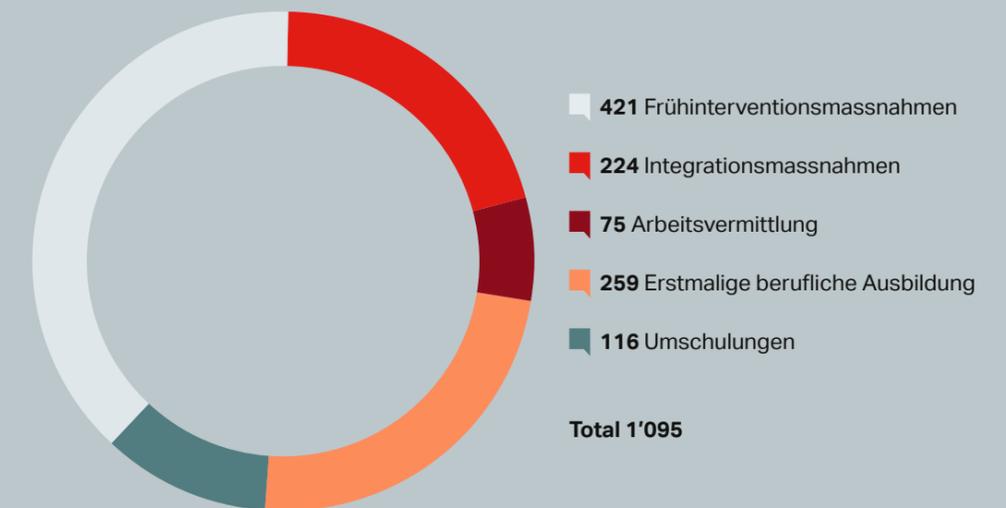
Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben im Bereich der Pflegefinanzierung um 5.59 % zurückgegangen.

BEARBEITUNG DER IV-GESUCHE



Die Aufgaben der IV-Stelle sind genauso vielfältig wie ihre Kundinnen und Kunden. Bereits ab der Geburt kann ein Bedarf an IV-Leistungen entstehen, zum Beispiel in Form von medizinischen Massnahmen. Aber auch bis ins hohe Alter spricht die IV-Stelle Massnahmen zu. Zu denken ist dabei an Hilflosenentschädigungen oder Hilfsmittel. Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2020 ist die Anzahl der bearbeiteten IV-Gesuche und damit einhergehend die Anzahl der Entscheide im Berichtsjahr wieder deutlich um 11.7% angestiegen

BERUFLICHE EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN



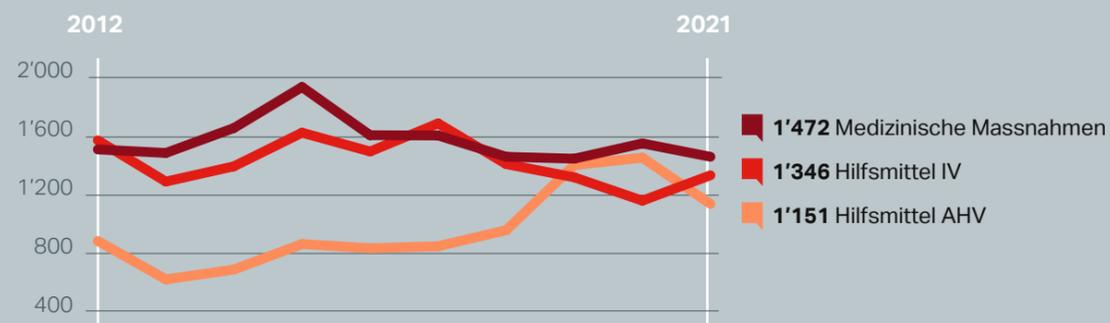
Im IV-Verfahren gibt es unterschiedliche berufliche Eingliederungsmassnahmen. Bereits mit Frühinterventionsmassnahmen hat die IV ein Instrument zur Verfügung, um Kunden einfach und schnell bei der Rückkehr ins Berufsleben zu unterstützen. Mit Integrationsmassnahmen werden die Kunden mittels Aufbau- und Belastbarkeitstraining dahingehend gefördert, dass sie nach längerer Arbeitsunfähigkeit ihre Leistungsfähigkeit wieder aufbauen können.

RENTENENTSCHEIDE



Die Entscheide im Bereich der Renten sind sowohl aus finanzieller wie auch aus sozialpolitischer Sicht am bedeutendsten. Bevor es zu einer Rentenzusprache kommt, werden berufliche Eingliederungsmassnahmen geprüft und nach Möglichkeit durchgeführt. Der Anstieg der Rentenablehnungen betrug 26.42%. Dies ist unter anderem auf den erhöhten Abbau von Pendenzen im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft getretene Gesetzesrevision zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Rentenzusprachen um 4.1% zugenommen.

ZUSPRACHEN WEITERER LEISTUNGEN



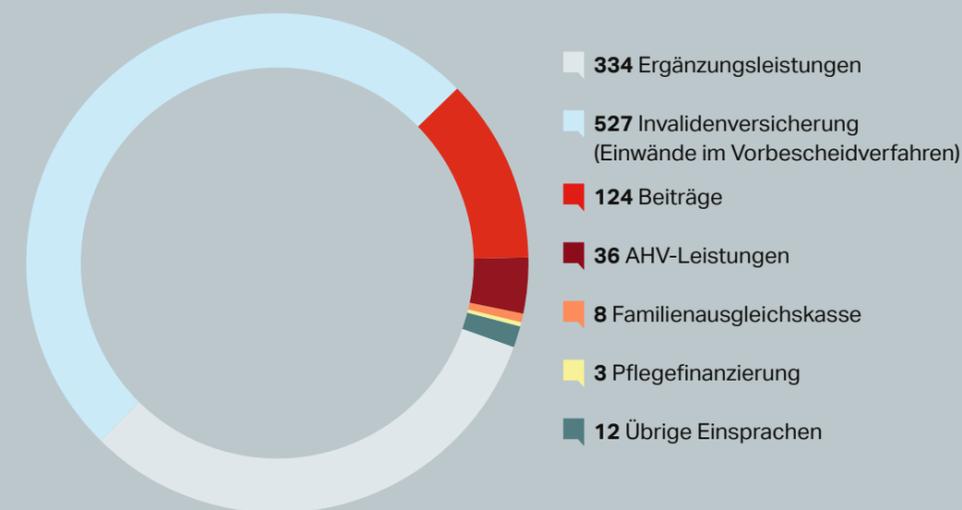
Nachdem in den Jahren 2019 und 2020 die Anzahl an AHV-Hilfsmittel mehrheitlich aufgrund einer erhöhten Zusage im Bereich der Hörgeräte gestiegen ist, haben sich die Zusprachen im Berichtsjahr infolge tieferer entsprechender Gesuchseingänge wieder deutlich reduziert. Im Segment der IV-Hilfsmittel sind die Zusprachen geringfügig höher, was im Vergleich zu den Vorjahren einer normalen Schwankung entspricht.

RECHNUNGEN FÜR ÜBER 74 MILLIONEN CHF GEPRÜFT



Die IV-Stelle kontrolliert und verarbeitet die Rechnungen der verschiedenen Leistungserbringer. Im Vergleich zum Vorjahr (2020: 48'656 Rechnungen) wurden im Berichtsjahr total 54'151 Rechnungen verarbeitet. Der deutliche Anstieg resultiert aus der erstmaligen zusätzlichen Ausweisung von Leistungen der AHV (z. B. Hilfsmittel) zu den bis ins Jahr 2020 ausschliesslich ausgewiesenen Leistungen der IV. Die Summe der geprüften Rechnungen der IV-Leistungen betrug im Berichtsjahr CHF 71'090'654 (49'321 Rechnungen), diejenige der AHV-Leistungen CHF 3'623'306 (4'830 Rechnungen).

EINSPRACHE- UND VORBESCHIEDVERFAHREN



Neu werden im Jahresbericht nicht nur die dem Rechtsdienst zur Bearbeitung zugewiesenen und von diesem erledigten IV Einwände publiziert, sondern die Gesamtzahl der im SVZ im Rahmen des Vorbescheidverfahrens erledigten Einwände. Diese ist naturgemäss höher als die bislang publizierten alleinigen Zahlen des Rechtsdiensts. Im IV-Bereich wurden im Berichtsjahr gesamthaft 527 Einwände bearbeitet.

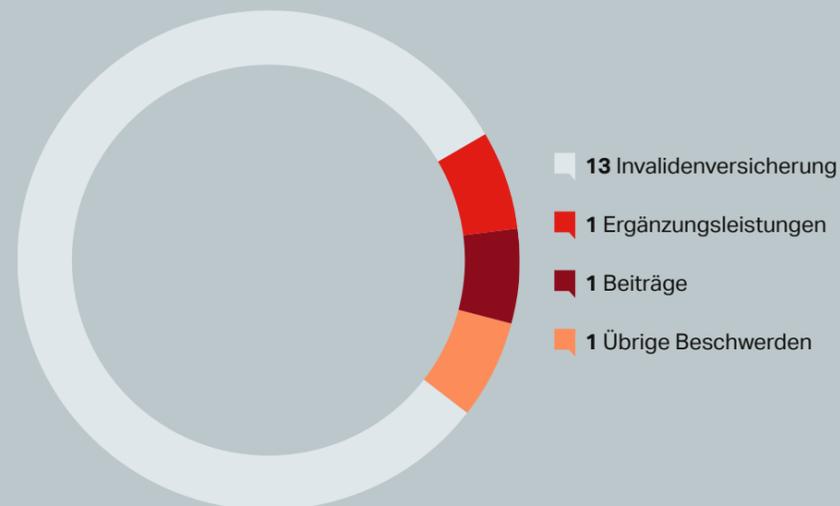
Im SVZ wurden im Jahr 2021 insgesamt 517 Einspracheentscheide gefällt (2020: 781). Der Rückgang im Bereich der erledigten Einspracheverfahren ist insbesondere auf den Abbau von temporär bewilligten Stellen zurückzuführen, welche die Erledigung pendenter Einsprachen sowie die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung der revidierten EL-Gesetzgebung ermöglichten.

BESCHWERDEVERFAHREN BEIM KANTONALEN VERWALTUNGSGERICHT



Im Jahr 2021 ist die Gesamtzahl der eingeleiteten Beschwerdeverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 24 Fälle auf 224 Fälle gesunken (2020: 248). Es wurden somit deutlich weniger Entscheide des SVZ vor Gericht angefochten als im Vorjahr. Im IV-Bereich nahm die Anzahl der Beschwerden ans kantonale Verwaltungsgericht auf 165 Fälle ab (2020: 166) und auch im EL-Bereich nahmen die gegen Einspracheentscheide erhobenen Beschwerden mit 45 Fällen im 2021 im Vergleich zum Vorjahr ab (2020: 55).

BESCHWERDEVERFAHREN BEIM BUNDESGERICHT



Im Jahr 2021 wurden beim Bundesgericht 16 Beschwerden eingereicht (2020: 21). Die Abnahme der Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht liegt im Bereich normaler Schwankungen. Im Berichtsjahr hat das SVZ zwei Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen, wovon eine Beschwerde gutgeheissen wurde. Die zweite Beschwerde ist noch beim Bundesgericht pendent.



Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Thurgau ist im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 12. Juni 2013 geregelt. Der Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) ist Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Die Organe der AHV-Ausgleichskasse sind: der Leiter der AHV-Ausgleichskasse, die Gemeindegstellen und die externe Revisionsstelle.

Die Aufgaben des Direktors und der Organe sind im EG AHVG/IVG sowie in der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RRV Einführungsgesetz AHV/IV) ausführlich beschrieben. Der Direktor vertritt die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nach aussen, erlässt die für die Durchführung der Aufgaben der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle erforderlichen Anordnungen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Er legt dem Departement für Finanzen und Soziales einen Organisationsplan vor und erstattet ihm periodisch Bericht über die Tätigkeit der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

Das Organigramm auf Seite 43 zeigt die funktionelle Gliederung im SVZ auf der operativen Seite.

Beteiligungen

Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau ist an folgender Organisation körperschaftlich beteiligt: Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die IGS GmbH ist das führende IT-Kompetenzzentrum für kantonale Sozialversicherungen und Ausgleichskassen in der Schweiz. Die Ausgleichskasse ist seit der Gründung der IGS GmbH im Jahr 1998 Gesellschafterin. Das Stammkapital beträgt CHF 164'800.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse) und die IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle) sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld. Sie sind in einem Amt unter dem Namen Sozialversicherungszentrum Thurgau zusammengefasst. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie § 13 EG AHVG/IVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig. Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 AHVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden. Der Kanton trägt die Kosten, welche der Ausgleichskasse durch die sogenannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung der Krankenversicherung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor und drei Bereichsleitungen:

Andy Ryser
Direktor und AHV-Stellenleiter

Wolfgang Buck
Leiter Bereich Ausgleichskasse

Philipp Ryser
Leiter Bereich Zentrale Dienste

Gabriela Wagner
Leiterin Bereich IV-Stelle

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Thurgau obliegt in Bundesaufgaben den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienverbilligung) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 - 170 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In diesen Verordnungsbestimmungen wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das BSV erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen. Ebenso definiert das BAG Vorschriften für die Revision der IPV.

Die BDO AG wurde mit Wirkung ab 1. August 2021 mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die BDO AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der IV-Stelle Thurgau und der Familienausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Thurgau mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Departement für Finanzen und Soziales) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten gemäss Bundesrecht spezifische Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

Unternehmensstruktur

Jeder Kanton verfügt über eine eigene, von der Kantonsverwaltung unabhängige IV-Stelle. Die Organisation der IV-Stelle Thurgau ist im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 12. Juni 2013 geregelt. Die IV-Stellen der Regionen errichten und betreiben die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) gemeinsam. Die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gestaltet sich auf zwei Ebenen: einerseits bilateral, andererseits institutionell über die IV-Stellen-Konferenz (IVSK), den nationalen Verband der 26 IV-Stellen in den Kantonen und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland.

Die Organe der IV-Stelle sind: der Leiter der IV-Stelle und die externe Revisionsstelle.

Der Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) ist Leiter der IV-Stelle und vertritt diese nach aussen. Er erlässt die für die Durchführung der Aufgaben der IV-Stelle erforderlichen Anordnungen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und der AHV-Ausgleichskasse. Die weiteren Aufgaben des Direktors des SVZ und der Organe sind im EG AHVG/IVG sowie in der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RRV Einführungsgesetz AHV/IV) ausführlich beschrieben.

Beteiligungen

Die IV-Stelle des Kantons Thurgau ist an folgender Organisation körperschaftlich beteiligt: Informatik der IV-Stellen (GILAI). Mit dem Ziel einer rationellen Verwaltung, einer gemeinsamen IT-Philosophie sowie einer Harmonisierung der Durchführung haben die IV-Stellen beschlossen, sich in einem Verein zusammenzuschliessen. Dieser wurde 1999 von den lateinischsprachigen IV-Stellen gegründet, und ab 2012 trat ein grosser Teil der deutschschweizerischen IV-Stellen ebenfalls dem Verein GILAI bei.

Kapitalstruktur

Die IV-Stelle Thurgau ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Thurgau. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Thurgau durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet der Direktor der Ausgleichskasse Thurgau auch die IV-Stelle (§ 5 EG AHVG/IVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Thurgau ersichtlich.

Kantonale Aufsichtsbehörden

Die Durchführung der IV erfolgt nach Art. 53 IVG ausdrücklich unter der Aufsicht des Bundes. Dem Kanton stehen Aufsichtskompetenzen über die IV-Stelle nur zu, soweit die IV-Stelle nicht der Aufsicht des Bundes untersteht. Es handelt sich dabei um eine Oberaufsicht, welche dem Kanton weder Leitungs- noch Weisungsbefugnisse verleiht, sondern sich auf administrativ organisatorische Belange beschränkt. Als (präventive) Aufsichtsmittel regelt der Kanton die interne Organisation, nimmt die Wahl des Stellenleiters oder der Stellenleiterin vor und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Thurgau obliegt in Bundesaufgaben dem BSV. Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 f. IVG. Das entsprechende Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Thurgau. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64a Abs. 2 IVG die Arbeit der IV-Stelle Thurgau direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision seit dem 1. August 2021 durch die Revisionsstelle BDO AG. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund anerkannte spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisions-spezialisten» verfügen müssen. Das BSV erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision.

Die BDO AG nahm die Aufgabe der gesetzlichen Revision gemäss Art. 59b und 66 IVG in Verbindung mit Art. 68 AHVG wahr. Die BDO AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der Ausgleichskasse Thurgau und der Familienausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten gemäss Bundesrecht spezifische Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsordnung der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau wird gestützt auf Art. 63 Abs. 4 AHVG der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Thurgau übertragen. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Thurgau verwiesen.

Revisionsstelle

Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Das Departement beaufsichtigt die übrigen Familienausgleichskassen im Kanton. Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine Revisionsstelle zu prüfen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) anerkannt ist. Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Thurgau ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Thurgau.

Somit ist die BDO AG seit 1. August 2021 mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die BDO AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der IV-Stelle Thurgau und der Ausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten gemäss Bundesrecht spezifische Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006 wurden verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Im Folgenden werden die bundesrechtlichen Bestimmungen nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kantonale Regelung für die Familienausgleichskasse Thurgau hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau ist im Gesetz über die Familienzulagen (TG FamZG) vom 10. September 2008 und im Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (R Familienausgleichskasse) vom 5. Juni 1961 geregelt. Die Kassenorgane sind der Kassenleiter und sein Stellvertreter sowie die Gemeindegstellen. Die Aufgaben der Organe sind im Reglement in § 5 und § 6 umfassend geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Thurgau ist gemäss § 5 TG FamZG eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Thurgau. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss § 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz) in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Thurgau durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

AUSGLEICHSKASSE THURGAU: FINANZZAHLEN

Verwaltungsrechnung	2021 CHF	2020 CHF
Ertrag		
Beiträge für eigene Rechnung	7'708'886	7'571'298
Vermögenserträge	1'877'514	1'852'471
Entgelte	478'633	421'565
Dienstleistungserträge	3'484'217	923'786
Verwaltungskostenvergütungen	5'858'094	6'832'224
Allgemeine Verwaltungserträge	206'775	221'047
Rückerstattungen	1'126'499	1'083'515
Rückschlag	–	466'444
Total Ertrag	20'740'618	19'372'350
Aufwand		
Personalaufwand	8'566'075	8'577'508
Sachaufwand	6'443'640	7'025'074
Raum-/Liegenschaftskosten	953'688	984'533
Dienstleistungen Dritter	750'627	754'445
Passivzinsen, Kapitalkosten	172'665	171'290
Abschreibungen	2'039'750	1'856'193
Allgemeine Verwaltungskosten	6'929	3'307
Bildung von Rückstellungen	1'000'000	–
Vorschlag	807'244	–
Total Aufwand	20'740'618	19'372'350

Bilanz	2021 CHF	2020 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	357'679	1'663'940
Kontokorrent Beitragspflichtige/Debitoren	1'389'576	1'214'858
Kontokorrent Rechnungskreis 1 (Guthaben)	5'980'433	14'565'763
Verrechnungssteuer	–	–
Vermögensanlagen	348'435	86'801
Verwaltungsliegenschaft eigene	7'458'648	8'658'668
Mobilien/Hardware/Software	4	4
Total Aktiven	15'534'775	26'190'034
Passiven		
Kreditoren	62'240	4'597'669
Kontokorrent Beitragspflichtige/Debitoren	–	–
Kontokorrent Rechnungskreis 1 (Schuld)	–	–
Darlehen Verwaltungsliegenschaft	–	7'888'000
Rückstellungen	1'000'000	–
Transitorische Passiven	225'510	264'584
Vermögen (Reserven)	14'247'025	13'439'781
Total Passiven	15'534'775	26'190'034

IV-STELLE THURGAU: FINANZZAHLEN

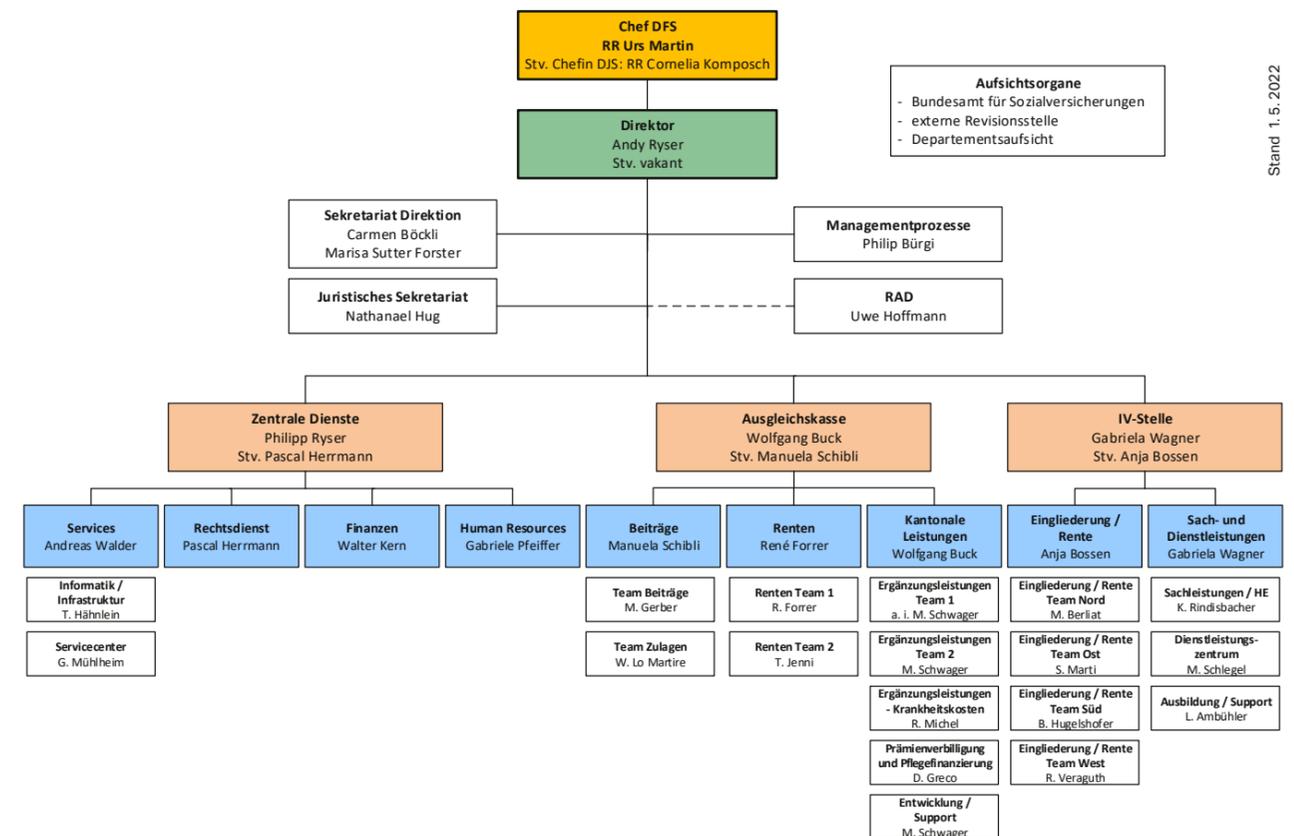
Verwaltungsrechnung	2021 CHF	2020 CHF
Ertrag		
Dienstleistungserträge	–	–
Verwaltungskostenvergütungen	19'371	12'588
Rückerstattungen	25'409	27'063
Rückerstattung BSV	12'890'228	12'533'062
Total Ertrag	12'935'008	12'572'713
Aufwand		
Personalaufwand	9'023'201	9'330'316
Sachaufwand	1'972'366	1'410'040
Raum-/Liegenschaftskosten	872'072	870'414
Dienstleistungen Dritter	1'067'369	961'943
Total Aufwand	12'935'008	12'572'713

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE THURGAU: FINANZZAHLEN

Verwaltungsrechnung	2021 CHF	2020 CHF
Ausgaben		
Kinderzulagen	59'958'829	57'233'144
Kinderzulagen Selbständigerwerbende	3'941'454	3'900'914
Abschreibungen	468'121	394'471
Einnahmen		
Beiträge / Rückerstattungsforderungen	58'111'033	66'428'664
Beiträge Selbständigerwerbende	4'351'519	5'438'607
Aufwand		
Sachaufwand	15'498	15'498
Dienstleistungen Dritter	104'996	111'589
Bank- und Postkontospesen	241'359	201'007
Buchverluste Anlagen	-	-
Allgemeine Verwaltungskosten	1'058'365	1'031'480
Ertrag		
Nettoergebnis Vermögenanlagen	5'814'947	2'639'369
Ergebnis		
Vorschlag / Rückschlag	2'488'877	11'618'537

Bilanz	2021 CHF	2020 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	4'533'968	2'339'220
Kontokorrent Beitragspflichtige	2'784'686	3'056'262
Kontokorrent Kanton	-	-
Kontokorrent AHV-Ausgleichskasse (Guthaben)	1'841'179	10'390'387
Verrechnungssteuer	309'516	318'352
Vermögenanlagen	76'358'815	66'987'595
Total Aktiven	85'828'164	83'091'816
Passiven		
Kontokorrent Kanton	1'054'255	806'785
Kontokorrent AHV-Ausgleichskassen (Schuld)	-	-
Vermögen (Reserven)	84'773'909	82'285'031
Total Passiven	85'828'164	83'091'816

ORGANIGRAMM



DANK

Wir als Sozialversicherungszentrum Thurgau sind das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Thurgau. In nahezu allen Sozialversicherungszweigen erbringen wir umfassende Dienstleistungen oder übernehmen Teilaufgaben. Wir pflegen eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Sozialversicherungsträgern, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, den Verbandsausgleichskassen, der SUVA und den kommunalen Sozialämtern. Die Bedürfnisse unserer Kundschaft sind uns sehr wichtig. Deshalb unterhalten wir auch einen engen Austausch mit den Arbeitgebenden und Wirtschaftsverbänden.

Unsere Arbeit gelingt nur dank guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Unser Dank geht an unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, unsere Kundinnen und Kunden sowie alle versicherten Personen, mit denen wir 2021 in Kontakt standen und die uns bei der Umsetzung unserer Aufgaben geholfen haben.

Unser Dank für das Vertrauen und die Unterstützung geht insbesondere auch an den Grossen Rat und den Regierungsrat des

Kantons Thurgau, unsere Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherungen, an die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf, die Informatikpartnerinnen und Informatikpartner und die anderen Versicherungsträgerinnen und Versicherungsträger sowie die Partnerinnen und Partner in der kantonalen Verwaltung und bei den Zweigstellen.

Der Erfolg unserer Arbeit hängt entscheidend vom Engagement unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab. Tag für Tag setzen sie sich professionell und kompetent, freundlich und effizient für die Anliegen der Kundinnen und Kunden sowie der versicherten Personen ein. Jede und jeder von ihnen hat einen wichtigen Teil zu den in diesem Bericht publizierten guten Resultaten und Zahlen beigetragen – und dies in einer wegen der anhaltenden «Corona»-Pandemie anspruchsvollen Zeit. Für ihren grossen Einsatz zugunsten der Thurgauer Bevölkerung und der Wirtschaft bedanken wir uns herzlich.



Sozialversicherungszentrum Thurgau
St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld
Telefon 058 225 75 75 / Telefax 058 225 75 76
info@svztg.ch / www.svztg.ch

